

Rauch, Wolfram; Schiereck, Dirk

**Article**

## Finanzintermediation durch die Schlesische Landschaft: Eine Analyse institutioneller Defizite

Schmollers Jahrbuch – Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Journal of Applied Social Science Studies

**Provided in Cooperation with:**

Duncker & Humblot, Berlin

*Suggested Citation:* Rauch, Wolfram; Schiereck, Dirk (2004) : Finanzintermediation durch die Schlesische Landschaft: Eine Analyse institutioneller Defizite, Schmollers Jahrbuch – Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Journal of Applied Social Science Studies, ISSN 1865-5742, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 124, Iss. 1, pp. 139-173, <https://doi.org/10.3790/schm.124.1.139>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/292079>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

## **Finanzintermediation durch die Schlesische Landschaft: Eine Analyse institutioneller Defizite**

Von Wolfram Rauch und Dirk Schiereck

### **Abstract**

Not only in time of its foundation but also in the historic retrospection are the *Landschaften*, especially the Silesian *Landschaft*, attributed with considerable success in the allocation of agricultural real-estate loans. This attribution results mainly from the enormous credit volumes that were raised by the owners of manors since the establishment of this financial intermediary at the end of the 18<sup>th</sup> century in Prussia. Despite, this paper shows that the institutional design proved ineffective in providing comprehensive protection to the creditors. By no means was it possible to assume the enforceability of the general guarantee of the *Stände* nor an sufficient thoroughly rating of the loaned assets during periods of recession. In turn these misleading ratings resulted in poor sequestrations and public auctions, which were hardly able to extract the interest due and the claims of the bond holders. On this account it would have been a matter of time before these institutional deficits would result in existential difficulties. The historical developments coincide with these findings.

### **Zusammenfassung**

Mit der Gründung der „Schlesischen Landschaft“ im Jahre 1770 entstand das älteste Realkreditinstitute auf deutschem Boden. Sie wurde auf staatliche Initiative hin errichtet, um die Kreditversorgung der preußischen Rittergutsbesitzer wiederherzustellen und langfristig zu sichern. Ohne selbst Kredite zu vergeben, traten die Landschaften zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, wobei sie sich darauf beschränkten, den Kreditgebern ihre Zahlungsforderungen zu garantieren. Eine derartige Form der Finanzintermediation kann auch unter Transaktionskostenüberlegungen wohlfahrtssteigernd gegenüber direkten Finanzbeziehungen sein. Es besteht demnach einige theoretische Evidenz, dass die Errichtung von Finanzintermediären wie den Landschaften wohlfahrtsteigernd gewesen ist. Die Analyse der einzelnen Elemente des Kreditgeberschutzes im System der Schlesischen Landschaft zeigt institutionell bedingte Unzulänglichkeit der dort getroffenen Schutzmaßnahmen; die historischen Erfahrungen entsprechen diesen aufgezeigten Defiziten. Es ist augenfällig, dass alle Plausibilitätsüberlegungen zur fehlenden Qualität des Schutzes der Pfandbriefeigner ihre historische Bestätigung finden. Die Refinanzierung der landwirtschaftlichen Kredite über Pfandbriefe und damit verbunden

die Sicherheit der von den Kapitalgebern bereitgestellten Mittel, die in der Theorie der Finanzintermediation als kritischer Erfolgsfaktor für die Akzeptanz und damit den langfristigen Erfolg eines Finanzintermediärs gesehen werden, waren in Krisenzeiten nicht gegeben.

*JEL Classification: G21, G28*

## 1. Problemstellung\*

Finanzintermediation über Kreditinstitute wird aktuell unter zwei Perspektiven besonders intensiv diskutiert. Zum einen beschäftigen sich eine Reihe jüngerer Analysen mit der Frage, ob das über Finanzintermediäre abgewickelte Geschäftsvolumen zurückgeht und es einen Trend zur Desintermediation und Marktorientierung gibt. Erkenntnisse aus diesbezüglichen empirischen Untersuchungen bspw. von Allen und Santomero (1997), Schmidt et al. (1999) und Allen und Santomero (2001) scheinen dieser Vermutung eher zu widersprechen. Zum zweiten wird – eng mit dem ersten Aspekt verbunden – untersucht, inwieweit sich die Aufgabenschwerpunkte im Rahmen der Finanzintermediation verschoben haben. So argumentieren Allen und Santomero (2001), dass durch die technologische Entwicklung der letzten Jahrzehnte die traditionellen Erklärungsansätze für die Existenz von Finanzintermediären – Transaktionskosten und asymmetrische Information – an Bedeutung verloren haben. Statt dessen wird bereits von Allen und Santomero (1997) eine Aufgabenverschiebung für die Finanzintermediäre hin zu professionellen Risikomanagern angeführt. Dieser Argumentation widersprechen Scholtens und van Wensveen (2000), die anführen, dass Risikomanagement als klassisches zentrales Aufgabenelement der Finanzintermediation immer wahrgenommen wurde.

Gerade vor dem Hintergrund dieser aktuellen Debatte erscheint es interessant zu analysieren, wie zu Beginn der Finanzintermediation die Aufgabenstruktur eines neu gegründeten Kreditinstituts ausgesehen hat. Im Mittelpunkt der weiteren Betrachtung steht dementsprechend die Gründung der Schlesischen Landschaft im Jahre 1770. Landschaften sind die ältesten Realkreditinstitute auf deutschem Boden. Sie wurden auf staatliche Initiative hin errichtet, um die Kreditversorgung der preußischen Rittergutsbesitzer wiederherzustellen und langfristig zu sichern. Vor ihrer Errichtung erfolgte das ländliche Kreditgeschäft in direkten Finanzbeziehungen quasi marktorientiert. Diese Marktoption für die Finanzierung blieb mit den neu auftretenden Kreditinstituten erhalten, so dass ein Finanzsystem gegeben war, für das bspw. Diamond (1997) die besondere Aufgabe und Existenzberechtigung von Banken in der Bereitstellung von Liquidität formal herleitet. Dieser Aspekt ist mit Blick auf die spezifische Form der Finanzintermediation durch die Landschaften nicht

---

\* Die Autoren danken drei anonymen Gutachtern für Kritik und wertvolle Hinweise.

unwichtig. Ohne selbst Kredite zu vergeben, traten die Landschaften zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, wobei sie sich darauf beschränkten, den Kreditgebern ihre Zahlungsforderungen zu garantieren. Eine derartige Form der Finanzintermediation kann, wie Langer und Schiereck (2002) analytisch herleiten, auch unter Transaktionskostenüberlegungen wohlfahrtssteigernd gegenüber direkten Finanzbeziehungen sein. Es besteht demnach einige theoretische Evidenz, dass die Errichtung von Finanzintermediären wie den Landschaften wohlfahrtsteigernd gewesen ist.

Jenseits der theoretischen Analyse wird den Landschaften nicht nur von den Zeitgenossen der Gründungsepoche, sondern auch im historischen Rückblick guter Geschäftserfolg im Bereich des landwirtschaftlichen Realkredits attestiert. Zur Untermauerung wird dabei vor allem auf die großen Kreditvolumina verwiesen, die insbesondere die Rittergutsbesitzer nach Implementierung dieser Finanzintermediäre aufnehmen konnten. Diese Kreditnehmergruppe war vor der Einsetzung der Landschaften dadurch gekennzeichnet, dass sie zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung ihres landwirtschaftlichen Gewerbebetriebs einen hohen Investitionsbedarf aufwies, der aufgrund fehlender Eigenmittel nur über Kredite zu finanzieren war, die wiederum kaum gewährt wurden, weil die Rittergüter bereits durchweg hoch verschuldet waren und deshalb als nicht kreditwürdig angesehen wurden. Vor diesem Hintergrund ist eine positive Beurteilung der Landschaften mit Verweis auf die durch sie induzierten Kreditaufnahmen durchaus angebracht, signalisiert die Kreditvergabebereitschaft doch, dass die neuen Finanzintermediäre sich auf die Rückzahlungserwartung der Kreditgeber stützen konnten.

Hier setzt nun der Untersuchungsschwerpunkt unserer Analyse an. Geprägt auch durch die Erfahrungen mit Staaten, die in der letzten Dekade eine Entwicklung von der Plan- zur Marktwirtschaft genommen haben (transition economies), wurde immer wieder gefragt, ob gleichzeitig die Ziele Stabilität und Effizienz für die betroffenen Bankensysteme zu erreichen sind.<sup>1</sup> Nicht minder schwierig als bei der Überführung eines Bankensystems in eine marktwirtschaftliche Ordnung stellt sich die Herausforderung bei der ersten Etablierung einer Bank in eine bis dato weitgehend intermediärsfreie Tauschwirtschaft dar. Wie Gorton und Pennacchi (1990) formal herleiten, muss die Refinanzierung der Kredite über Einlagen bzw. die Sicherheit der von den Kapitalgebern bereitgestellten Mittel als kritischer Erfolgsfaktor für die Akzeptanz und damit den langfristigen Erfolg des Finanzintermediärs gesehen werden.<sup>2,3</sup> Ob die

---

<sup>1</sup> Vgl. bspw. Thorne (1993), Meyendorff und Snyder (1997) oder Gorton und Winton (1998).

<sup>2</sup> Jenseits dieser formal ökonomischen Analyse bietet auch die sozialwissenschaftliche Forschung vor allem mit Arbeiten von Niklas Luhmann (1968) zum Vertrauen – und hier mit besonderen Schwerpunkten in seinem 7. Kapitel zum Systemvertrauen – sowie Simmel (1907) mit seiner Philosophie des Geldes einen ganz anderen Blickwinkel für das Verständnis des Erfolgs bei der Etablierung eines Finanzintermediärs. Da es

positive Erwartungshaltung gegenüber der Schlesischen Landschaft berechtigt war und ob durch die mit den Landschaften einhergehenden Neuerungen im landwirtschaftlichen Realkreditgeschäft ein institutionelles Umfeld geschaffen wurde, das stabil war und tatsächlich den von den Landschaften selbst proklamierten Interessen der Kreditgeber insbesondere mit Blick auf gesicherte Zinsleistungen aus den Krediten gerecht wurde, ist der zentrale Untersuchungsgegenstand dieser Studie.<sup>4</sup> Konkret sollen am Beispiel des ersten Spezialkreditinstituts für den landwirtschaftlichen Realkredit auf deutschem Boden, der 1770 gegründeten Schlesischen Landschaft in Breslau,<sup>5</sup> vor allem zwei Aspekte analysiert werden:

1. Auf wessen Ideen und Vorschläge lässt sich die institutionelle Ausgestaltung der Schlesischen Landschaft gerade im Bereich des Kapitalgeberschutzes zurückführen?
2. Wie effektiv war der Gläubigerschutz tatsächlich und inwieweit hätten die im 19. Jahrhundert deutlich gewordenen Mängel von den Kreditgebern bereits bei der Gründung des Instituts erkannt und antizipiert werden können?

Die Organisation der Schlesischen Landschaft entstand nicht als privatwirtschaftliche Lösung des Koordinationsproblems zwischen Kapitalgebern und Kapitalnehmern, sondern war das Ergebnis einer staatlichen Intervention.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund zielt der erstgenannte Aspekt darauf ab, die im Vorfeld der staatlichen Landschaftsgründung erfolgte Eingabe des Berliner Kaufmanns Bühring an den preußischen König, die hier als Vorschlag der Privatwirtschaft (der wohl wichtigsten Kreditgebergruppe für die Rittergutsbesitzer)

---

nachfolgend nicht um die Frage geht, worauf das einer Landschaft begründete Vertrauen herkommt, sondern die Untersuchung darauf fokussiert, inwieweit es angesichts der gewählten institutionellen Struktur gerechtfertigt war, verzichten wir auf eine weitergehende Darstellung dieses Forschungsstrangs.

<sup>3</sup> Die Kapitalgeber werden in der Literatur zur Existenz von Finanzintermediären regelmäßig als risikoavers klassifiziert. Dementsprechend wird eine streng konkave Nutzenfunktion zugrundegelegt und Risiko als Unsicherheit über das zukünftige Vermögen bzw. den zukünftig realisierbaren Konsumstrom verstanden. Vgl. für einen diesbezüglichen Literaturüberblick Langer und Weber (2000).

<sup>4</sup> Die Vorteile, die den Kreditnehmern aus der Einschaltung eines Intermediärs in Form von günstigeren Kapitalkosten entstehen und auf die bspw. Gerschenkron (1962) die überlegene wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands gegenüber Großbritannien begründet, ist in unserem Kontext eher nebensächlich und wird nicht weiter betrachtet.

<sup>5</sup> Schönmann (1993), S. 826, verweist darauf, dass bereits 1765 in den Geschäftsaufgaben des Fürstlichen Leyhauses in Braunschweig neben anderen Geschäften die Pflege des Bodenkredits unter Ausgabe von Schuldverschreibungen erstmals erwähnt wird.

<sup>6</sup> Folgt man der Typologie von Gerschenkron (1962), können derartige staatliche Interventionen zur Gründung von Finanzsystemen im Falle extremer Rückständigkeit der gesamtwirtschaftlichen Struktur einer Volkswirtschaft die einzig machbare Lösung sein. Vgl. Tilly (1996), S. 2.

interpretiert wird, mit dem Landschaftsreglement zu konfrontieren. Eine Gegenüberstellung der in dem Vorschlag enthaltenen Elemente zum Schutz der Kapitalgeber mit den tatsächlich eingeführten Regelungen wird Aufschluss darüber geben, inwieweit für die gewählte Ausgestaltung zum Gläubigerschutz alternative, möglicherweise überlegene Umsetzungsvarianten öffentlich zumindest zur Diskussion standen. Im zweiten Untersuchungsschritt sind dann die letztendlich bei der Schlesischen Landschaft zum Einsatz kommenden Elemente des Kapitalgeberschutzes einer kritischen theoretischen wie auch historisch empirischen Bewertung zu unterziehen.

Die Beurteilung des Kapitalgeberschutzes bei den Landschaften ist nicht ohne einen Überblick zur gesamtwirtschaftlichen Ausgangslage im Zeitraum der Gründungen zu verstehen. Deshalb ordnet Abschnitt 2 zunächst die Gründung der Schlesischen Landschaft in die historische Abfolge der Ereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts ein. Anschließend geht Abschnitt 3 kurz auf den alternativen Vorschlag jener Zeit von Bühring zur Einrichtung einer Generallandschaftskasse ein. Diesem Vorschlag wird dann in Abschnitt 4 detailliert die tatsächlich umgesetzte Konstruktion gegenübergestellt und deren zentrale Strukturmerkmale kritisch bewertet. Abschließend fasst Abschnitt 5 die wesentlichen Erkenntnisse zusammen und gibt einen kurzen Ausblick.

## **2. Entstehung der Landschaften im wirtschaftspolitischen Kontext**

Die Organisation des landwirtschaftlichen Realkredits im Preußen Friedrichs II. hat ihren Ausgangspunkt in der dramatischen Situation, in der sich die adligen Rittergutsbesitzer nach den Schlesischen Kriegen (1740–1742, 1744–1745 und 1756–1763) befanden.<sup>7</sup> Besonders in der zuvor österreichischen Provinz Schlesien bewegten sich die 1.200 bis 1.300 Eigentümer der 3.800 Rittergüter auf einen Kollektivbankrott zu.<sup>8</sup> Zwar waren die Güter, die im Jahr 1757 mit 50 Mio. Talern bewertet wurden,<sup>9</sup> lediglich mit 25 Mio. Talern belastet,<sup>10</sup> jedoch ließen die flächendeckenden Verwüstungen der Kriege keine geregelte Bewirtschaftung mehr zu.<sup>11</sup> Aufgrund der Schulden und des Ausbleibens von Zins- und Tilgungsleistungen fanden sich in direk-

---

<sup>7</sup> Vgl. Bissing (1936), S. 1 ff., oder Magura (1986), S. 227.

<sup>8</sup> Vgl. Ziekursch, (1927), S. 43. Stutzer (1976), S. 586, beziffert die Anzahl der Rittergüter auf ca. 3.000.

<sup>9</sup> Vgl. Magura (1986), S. 71; Zöllner (1793), S. 398, und Stutzer (1976), S. 586, beziffern den Wert auf 60 Mio. Taler.

<sup>10</sup> Vgl. Stutzer (1976), S. 586, und Zottmann (1937), S. 61. Mauer (1921), S. 73, nennt 27 Mio. Taler.

<sup>11</sup> Vgl. Zöllner (1793), S. 387 f., der auch darauf hinweist, dass es kriegsbedingt in Schlesien zu einem Bevölkerungsverlust von über 10% der Gesamtbevölkerung kam.

ten Finanzbeziehungen keine Kreditgeber für die Finanzierung des Neuaufbaus, vielmehr hatten die noch überwiegend österreichischen Gläubiger<sup>12</sup> ihre jederzeit kündbaren Kredite in den Kriegszeiten zurückgefordert. Erschwerend kam hinzu, dass die Getreidepreise nach dem Siebenjährigen Krieg verfielen.<sup>13</sup>

Friedrich II. bewahrte die Gutsbesitzer zunächst mit einem am 31. März 1759 erlassenen Indult vor dem Zusammenbruch, der für die Zeit des Krieges jede Vollstreckung gegen Rittergutsbesitzer untersagte. Nach Ende des Krieges 1763 wurde per Erlass vom 1. August 1765 ein weiterer, diesmal dreijähriger Indult angeordnet, demgemäß lediglich die angefallenen Zinsen zu zahlen waren.<sup>14</sup> Hiermit nahm der König den Rittergutsbesitzern jedoch die letzte Kreditwürdigkeit.<sup>15</sup> Nach Ablauf des Moratoriums verfielen über 400 Güter der Zwangsversteigerung, wobei häufig nicht einmal die in Schlesien maximal bis zur Hälfte des Schätzwertes oder des letzten Kaufpreises gerichtlich zu versichernden Hypotheken erzielt wurden.<sup>16</sup>

Die Bonität schlesischer Kreditnehmer und damit die Finanzierungsbereitschaft der Kreditgeber hatte vor Ausbruch der Kreditkrise gerade auf dem Umstand beruht, dass in Schlesien Kredite des Adels auf ihre Rittergüter nur für die erste Hälfte des Wertes im Grundbuch hypothekarisch eingetragen werden durften.<sup>17</sup> Da sich bei der Verwertung der Immobilien nun zeigte, dass selbst eine Realisation in Höhe des hypothekarisch gesicherten Kreditbetrages nicht gegeben war, wurde die Gewährung neuer Kredite von der Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig gemacht, die von den Rittergutsbesitzern selbst nicht erbracht werden konnten. So kam es zu der Forderung (potentieller) privater Geldgeber nach einer Besicherung über die Garantie der gesamten Landschaft.<sup>18</sup> Unter einer „Landschaft“ verstand man im alten, bis 1806 währenden Reich den ständischen Zusammenschluss „der einzelnen berechtigten Stände eines Herrschafts- oder Verwaltungsgebietes (...), denen nach der

---

<sup>12</sup> Vgl. Magura (1986), S. 228. Nach dem Krieg waren zunächst nur noch schlesische Kreditgeber als Gläubiger für ausstehende Kredite an Rittergutsbesitzer bekannt; vgl. Svarez (1770), S. 29, § 34.

<sup>13</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 20.

<sup>14</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 43.

<sup>15</sup> Vgl. Ziekursch (1927), S. 8, und Mauer (1907), S. 21. Svarez (1770), S. 8, § 5, bemerkt dazu: „Noch im Anfang des 1765ten Jahres fehlte es unserm Adel nicht an Gelde, und gegen das Ende desselben stieg die Noth schon bis auf den höchsten Grad.“

<sup>16</sup> Vgl. Mauer (1921), S. 72.

<sup>17</sup> Den Charakter als sichere Hypothek hatten die Darlehen jedoch bereits seit dem Zeitpunkt verloren, als die preußische Regierung zeitweilig auf das Drängen der Gutsbesitzer einging, auch über diese Grenze hinaus gerichtliche Versicherungen möglich zu machen. Vgl. Zöllner (1793), S. 394 f., Brünneck (1884), S. 71 f., und Mauer (1907), S. 19 f.

<sup>18</sup> Vgl. Wegener (1918), S. 37, und Svarez (1770), S. 33 f., § 35.

Reichsverfassung bestimmte gesetzgeberische und politische, besonders steuer- und finanzpolitische Mitwirkungsrechte zustanden.“<sup>19</sup> Es wurde also von den Kreditgebern gefordert, dass eine politische Körperschaft für privatrechtliche Schuldverhältnisse die Haftung übernehmen sollte. Doch dieser Forderung war abgesehen von der verfassungsrechtlichen Unmöglichkeit allein schon deshalb nicht nachzukommen, weil die schlesische Ständeversammlung mit Beginn der preußischen Herrschaft 1741 abgeschafft und die ständische Verfassung aufgehoben worden war.<sup>20</sup>

Die Situation nach dem Ende des Indults war verfahren. Weitere Zwangsversteigerungen hätten die ökonomische und politische Lage Preußens schwerwiegend beeinträchtigt,<sup>21</sup> ein un-aufschiebbarer Investitionsbedarf zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Produktion war offensichtlich, Kapital auf dem privaten Kreditmarkt unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zu mobilisieren und die staatliche Haushaltslage kriegsbedingt prekär. So konnte die einmalige Unterstützung in Höhe von 300.000 Talern, die der König den schlesischen Landständen zukommen ließ, keinerlei Linderung bedeuten.<sup>22</sup> In diesem wirtschaftspolitischen Umfeld machte der Kaufmann und Bleiweißfabrikant Diederich Ernst Bühring am 23. Februar 1767 eine an den König gerichtete Eingabe, die auf einen von ihm ausgearbeiteten Plan einer „Generallandschaftscasse“ hinwies.<sup>23, 24</sup>

Die Grundidee des Plans beruhte wahrscheinlich auf Erfahrungen, die Bühring in Bremen und den Niederlanden gesammelt hatte.<sup>25</sup> Im Kern bestand sie aus zwei Schritten. Zum einen sollte das in den adligen Ländereien vorhandene Realvermögen durch die Ausstellung von Inhaberpfandbriefen verbrieft und damit handelbar („coursabel“) gemacht werden. Da eine nachhaltige

---

<sup>19</sup> Stutzer (1976), S. 585.

<sup>20</sup> Vgl. Stutzer (1976), S. 585 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Grotzsch (1990), S. 158, und Wedemeyer (1988), S. 10 f.

<sup>22</sup> Vgl. Zöllner (1793), S. 396 f., Wegener (1918), S. 31, und Ziekursch (1927), S. 7.

<sup>23</sup> Bereits Friedrich Wilhelm I. hatte in einer Königlichen Ordre vom 28. Mai 1729 die Errichtung einer „LandesCreditCasse“ für Ostpreußen projektiert, die dafür vorgesehenen Mittel aber schließlich in den Jahren 1730/31 in die Heereserweiterung investiert. Das Projekt geriet daraufhin in Vergessenheit. Vgl. Mauer (1908), S. 220–224 (mit abgedruckter Kabinettsordre vom 28. Mai 1729). Siehe auch Poschinger (1878), S. 36 f.

<sup>24</sup> Bühring wurde durch einen auf den 24. Februar 1767 datierten königlichen Spezialbefehl an den Etatminister v. Hagen verwiesen. Unter demselben Datum ging v. Hagen seinerseits eine Kabinettsordre zu, sich der Angelegenheit anzunehmen. Vgl. Wegener (1918), S. 22. Auch Bührings Plan ist bei Wegener S. 56–63 abgedruckt. (Erstmaliger Abdruck in: Schlesische Provinzialblätter, 1799, Drittes Stück, März, S. 201 ff.)

<sup>25</sup> So verweist Schönmann (1993), S. 827, darauf, dass der Vorschlag hinsichtlich der Konstruktion verbrieftener Verbindlichkeiten Parallelen zu den Bremer Handfesten und den aufgrund von Hypothekeneintragungen ausgegebenen holländischen Kolonialobligationen aufweist. Vgl. dazu auch Wegener (1918), S. 50 ff.



Werthaltigkeit der Immobilien nicht mehr allgemein akzeptiert wurde, musste in einem zweiten Schritt die Bonität der Pfandbriefe gestützt werden.<sup>26</sup> Zu diesem Zweck sollten Schuldner und Gläubiger durch die Institution einer die Zahlungsverpflichtungen garantierenden Kreditkasse voneinander getrennt werden. Die Pfandbriefinhaber würden so nicht in einen eventuellen Konkurs von Rittergutsbesitzern verwickelt. Diese neue Anlagemöglichkeit musste den Interessen der Berliner Kaufmannschaft ebenso entgegenkommen wie die Aussicht, dass es den Gutsbesitzern auf der Grundlage von Bührings Plan möglich sein würde, die alten, von den Gläubigern wohl bereits abgeschriebenen Kredite zurückzuzahlen.<sup>27</sup> Bührings Motive waren somit sicherlich nicht altruistischen Ursprungs.

Der Bühring'sche Plan wurde am 31. März 1767 zurückgewiesen, wobei es sehr wahrscheinlich ist, dass Friedrich II. ihn zuvor nicht zu Gesicht bekommen hat.<sup>28</sup> Wenig später jedoch griff der damalige Oberamtsregierungs-Präsident von Schlesien und spätere Großkanzler Johann Heinrich Casimir v. Carmer<sup>29</sup> die Grundidee Bührings auf und unterbreitete sie im Laufe des Jahres 1768 in einer Audienz dem König. Dieser beauftragte v. Carmer sodann anhand der Kabinettsordre vom 28. Juni 1769 mit der Ausarbeitung eines detaillierten Plans. Ergebnis der Bemühungen v. Carmers war ein Bericht an den König vom 12. Juli 1769 und darauf basierend nach Verhandlungen mit den Landständen die Königliche Kabinettsordre vom 29. August 1769,<sup>30</sup> mit der v. Carmer mit der Schaffung einer genossenschaftlichen Organisation mit korporativem Charakter für die Provinz Schlesien beauftragt wurde.<sup>31</sup> Sie sollte als Intermediär zwischen den bürgerlichen Finanziers und den adligen Kreditnehmern wirken, ohne selbst als Kreditgeber aktiv zu werden, und bis auf den vom König gewährten Realisationsfonds in Höhe von 200.000 Talern zunächst kein Eigenkapital erhalten.<sup>32</sup>

<sup>26</sup> Der in der Argumentation bei Diamond (1997) hervorgehobene Aspekt der Liquiditätsförderung findet hier keinerlei Erwähnung.

<sup>27</sup> Kellenbenz (1977), S. 367, berichtet, dass von dem gesamten Finanzanlagevermögen in Höhe von 431 Mio. Talern, das in Preußen Ende des 18. Jahrhunderts in Wertpapiere investiert wurde, über 80 % im Realkreditbereich angelegt war, wobei der ganz überwiegende Teil des Kapitals von der Kaufmannschaft bereitgestellt wurde. Der Vorschlag Bührings zielte somit auch auf die Schaffung neuer lukrativer Geldanlagemöglichkeiten ab. Vgl. auch Zöllner (1793), S. 399.

<sup>28</sup> Vgl. Jessen (1962) und Wegener (1918), S. 33.

<sup>29</sup> Zur Person v. Carmers siehe Döhring (1957), S. 150, und o.V. (1907), S. 769.

<sup>30</sup> Abgedruckt in: Svarez (1770), S. 113–126, Rabe (1818), Bd. 11, S. 81–89, und Franz (1902), S. 3–11.

<sup>31</sup> Zu Spekulationen um den genauen Ablauf der dies betreffenden Ereignisse vgl. Zöllner (1793), S. 396 f., Rabe (1818), Bd. 11, S. XXVII ff., Brünneck (1884), S. 78, und Wegener (1918), S. 30 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Klein (1982), S. 294.

Bei der Einrichtung der sogenannten „Schlesischen Landschaft“<sup>33</sup> bediente man sich Carl Gottlieb Svarez, dem auch in zwei anonym erschienenen Schriften die Erläuterung des Projektes übertragen wurde.<sup>34</sup> Das Reglement der Schlesischen Landschaft<sup>35</sup> wurde am 15. Juli 1770 vom König bestätigt und war zuvor auf dem vom 25. Juni bis 9. Juli 1770 währenden ersten Allgemeinen Schlesischen Landtag, d. h. der Versammlung aller bereits vor der Konstituierung der Landschaft von den Rittergutsbesitzern gewählten Kreisdeputierten,<sup>36</sup> beraten worden, so dass die ersten Kredite bis zum Jahresende über die Begebung von Pfandbriefen aufgenommen werden konnten.<sup>37</sup>

Die Landschaft erwies sich zunächst als offensichtlicher Erfolg, so dass in kurzer Folge am 15. Juni 1777 das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut<sup>38</sup>, am 13. März 1781 die Pommersche Landschaft und am 19. April 1787 die Westpreußische Landschaft errichtet wurden. Den Antrag der ostpreußischen Stände auf Errichtung eines derartigen Instituts wies Friedrich II. dagegen zurück, da sie in der Zeit der russischen Besatzung dieser Provinz im Laufe des Siebenjährigen Krieges der Zarin Elisabeth gehuldigt hatten. Erst unter Friedrich Wilhelm II. erhielt Ostpreußen am 16. Februar 1788 eine Landschaft, ihr folgte am 15. Dezember 1821 noch der Landwirtschaftliche Kreditverein im Großherzogtum Posen.<sup>39</sup> Bis zum Jahre 1805 führten diese sogenannten älteren Landschaften<sup>40</sup> dem Landadel rund 54 Mio. Taler zu<sup>41</sup> und sorgten bis zu den Napoleonischen Kriegen (1806/07 und 1812/13) für eine Phase außerordentlicher Prosperität in der Landwirtschaft, so dass der Wert allein der schlesischen Güter bis Ende des 18. Jahrhunderts auf ca. 200 Mio. Taler stieg.<sup>42</sup> Abbildung 1 verdeutlicht den Erfolg der Schlesischen

---

<sup>33</sup> Es kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff „Landschaft“ hier bewusst missverständlich verwendet wurde, um Assoziationen mit der aufgelösten Ständeversammlung zu wecken und damit den Glauben an eine de facto nicht gegebene staatlich garantierte Haftung zu induzieren. Vgl. Stutzer (1976), S. 585 f.

<sup>34</sup> Vgl. Svarez (1770) und (1778).

<sup>35</sup> Abgedruckt in: Rabe (1818), Bd. 11, S. 89–205.

<sup>36</sup> Vgl. Stölzel (1885), S. 87.

<sup>37</sup> Vgl. Stutzer (1976), S. 587.

<sup>38</sup> Diese Bank ist nicht mit dem aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Kreditwerk der kurmärkischen Stände zu verwechseln. Diese sogenannte „Kurmärkische Landschaft“ war bereits im 17. Jahrhundert mehrfach zahlungsunfähig, bestand aber bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1820 fort. Vgl. Droysen (1859), S. 280–293, Krug (1861), S. 1–26, und Richter (1869), S. 3–19 und S. 109–113.

<sup>39</sup> Vgl. Hippel, Kord-Ruwisch und Schmidt (1927), S. 273–276.

<sup>40</sup> Den „älteren Landschaften“ standen die „neueren“ gegenüber, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet worden sind und dem Kreditgeschäft sowohl mit adligen Rittergutsbesitzern als auch mit bäuerlichem Besitz nachgingen. Vgl. Hippel, Kord-Ruwisch und Schmidt (1927), S. 278.

<sup>41</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 21.

<sup>42</sup> Vgl. Magura (1986), S. 71.

Landschaft nochmals anhand der Entwicklung des Volumens (in Mark), den die ausgegebenen Pfandbriefe nominal seit Gründung des Instituts erreicht hatten.

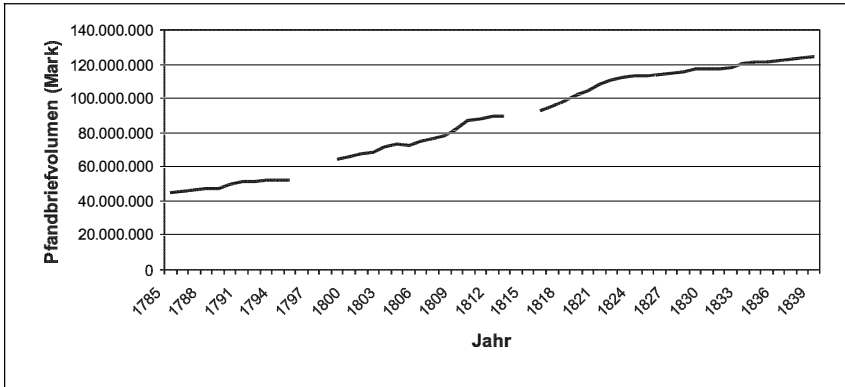


Abbildung 1: Ausstehendes Pfandbriefvolumen der Schlesischen Landschaft<sup>43</sup>

Wiewohl die Einrichtung eines Kreditinstituts für den landwirtschaftlichen Realkredit rückblickend als überlegene Lösung der wirtschaftlichen Probleme jener Zeit erscheinen mag, so war doch die gewählte Ausgestaltungsvariante nur eine von vielen möglichen Alternativen. Es ist nicht bekannt, welche verschiedenen Konzepte im einzelnen erörtert wurden. Der Vorschlag, der allgemein als Startpunkt der Diskussion anerkannt wird, geht auf den Berliner Kaufmann Bühring zurück. Auch wenn dieser Vorschlag nicht in den Gründungsprozess der Landschaft eingegangen ist, erscheint er doch als Benchmark in Form einer prominenten Position des Berliner Bürgertums bemerkenswert.

### 3. Der Bühring'sche Vorschlag einer Generallandschaftscasse

Der Vorschlag von Bühring zur Gründung einer sogenannten „Generallandschaftscasse“ mit den darin aufgeführten Vorschlägen für einen effektiven Schutz der Kapitalgeber war kein detailliert ausgearbeiteten Plan mit ausführlicher Darstellung aller im Kontext der Bankgründung relevanten Fragestellungen. Vielmehr beschränkt sich der Vorschlag auf die meist skizzenhafte Darlegung einiger als zentrale Bausteine erachteter Aspekte, die eine Bewer-

<sup>43</sup> Daten aus Hecht (1908), S. 2 f. Für einige Jahre kann auch diese Quelle keine Marktdaten liefern, entsprechend sind die Lücken im Verlauf der Abbildung zu erklären.

tung nur unter Einschränkungen und Vorbehalten erlauben. Was aber bei allen Unklarheiten bezüglich der Struktur auffällt, ist die grundsätzliche Idee, ein öffentlich-rechtliches Realkreditinstitut zu institutionalisieren, das erstaunliche Ähnlichkeit mit heutigen deutschen Hypothekenbanken aufweist. Es fehlt beim von Bühring vorgeschlagenen Kreditinstitut jedes genossenschaftliche oder korporative Element, das bei den dann gegründeten Landschaften eine so große Rolle spielt: Lediglich diejenigen „(adelichen) Güter, so es ohne Zwang verlangen“, seien nach einem „festbestimmten Satz taxiret.“<sup>44</sup> Die Güter von denjenigen Gutsherren, die nicht die Absicht haben, einen Kredit der Generallandschaftscasse in Anspruch zu nehmen, werden auch nicht gezwungen, als Haftungsmasse der Hypothekencasse herangezogen zu werden, ein Grundsatz, der Eingang in die Statuten der später gegründeten, landschaftsähnlichen ritterschaftlichen Kreditinstitute gefunden hat.

Die Kreditvergabe über die Generallandschaftscasse soll gemäß Bühring dergestalt ablaufen, dass die Eigentümer eines taxierten Gutes bis zu einer Grenze von 50% oder 67% des ermittelten Taxwertes Pfandbriefe auflegen dürfen. Diese Pfandbriefe sind abstrakt gehalten und verzichten auf die Nennung des Schuldners oder des zu beleihenden Rittergutes. Um nach Emission eine gute Handelbarkeit zu gewährleisten, wird eine Stückelung in Beträge zu 500 bis 1.000 Taler und eine Ausgestaltung als Inhaberpapiere („au porteur“) vorgeschlagen.

Die Pfandbriefe haben keine vorgegebene Laufzeit; eine Tilgung der verbrieften Verbindlichkeiten soll nach Bühring über einen Rückkauf am Markt so erfolgen, dass die Gutsbesitzer bei entsprechender Finanzlage Pfandbriefe entweder von der Bank oder ihren Gläubigern aufkaufen und bei der Generallandschaftscasse einreichen. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger ist nicht vorgesehen, wengleich in der Literatur gelegentlich anderes behauptet wird.<sup>45</sup> Von Seiten der Hypothekencasse wird ein Kündigungsrecht für den Fall angesprochen, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß

---

<sup>44</sup> Wegener (1918), S. 58. Bei Wegener, S. 56–63, findet sich der vollständige Abdruck der Eingabe Bührings. Auf diese Quelle beziehen sich daher alle diesbezüglichen Ausführungen dieses Abschnitts.

<sup>45</sup> Vgl. entsprechende Anmerkungen bei Stadelmann (1882), S. 125, Magura (1986) und Mauer (1907), S. 165. Allerdings hält Bühring eine systematisch ausgearbeitete Form der Tilgung aufgrund der Inflationstendenzen für „absolutem notwendig“: „... sonst kommt das baare Geld außer seinen Werth ...“ Vgl. Wegener (1918), S. 62. Die Angst vor Vermögensverlusten durch eine starke Geldentwertung ist vor dem Hintergrund der Devaluation der Gold- und Silbermünzen zu sehen, über die Friedrich II. eine Deckung der Kriegskosten suchte. Durch die Inflation, die die Geldschöpfung von mindestens 43 Mio. Talern mit sich brachte, und den nachträglichen Umtausch des minderwertigen Geldes zu 50% bzw. 33% des Nennwertes erlitten „Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Renten- und Gehaltsempfänger“ schwere Verluste. Vgl. Hosfeld-Guber (1985), S. 293 f. Weyermann (1910), S. 74–77, bringt auch die finanzielle Schiefelage der Rittergutsbesitzer mit diesem Münzschnitt kausal in Verbindung.

nachkommt. In diesem Falle hält Bühring nichts von einer durch die Hypothekencasse veranlassten Zwangsverwaltung, sondern will das belastete Gut augenblicklich dem Zwangsverkauf zuführen.<sup>46</sup>

Die Bedeutung des Gläubigerschutzes im Bühring'schen Plan kommt nicht nur in der Forderung nach strikten Vollstreckungsregeln zum Ausdruck, sondern wird auch in einem anderen Element deutlich. So wird zusätzlich zu der Festlegung einer wertmäßigen Obergrenze und den harten Insolvenzregeln eine Absicherung der Gläubiger in Form einer Haftungszusage durch die Hypothekencasse für die Hypotheken gefordert, die allerdings weitestgehend nur zur vereinfachten Liquidation vorgesehen ist. An sie allein können sich die Gläubiger wenden, während die Schuldner ihrem Zugriff von vornherein entzogen sind.<sup>47</sup> Aufgrund der ihr verpfändeten Güter und der „(prompten) Justice“ ist die Generalhypothekencasse „ganz allein Garantie genug.“<sup>48</sup> Eine erweiterte Garantie der Landstände hält Bühring nicht für erforderlich. Bemerkenswert an dieser ausdrücklichen Verwerfung der Generalgarantie ist nicht, dass sie verworfen wird, denn sie war bis dato in Preußen ohnehin unbekannt, sondern allein der Umstand, dass dieser Aspekt überhaupt aufgeworfen wird. Möglicherweise war die Forderung nach einer Generalgarantie der Stände eine derart verbreitete Forderung der kreditgebenden Bürger, dass man zu ihr zwingend Stellung nehmen musste.

Entgegen diesen recht detaillierten Vorstellungen bezüglich der Ausgestaltung der verbrieften Titel geht Bühring nicht auf die Prinzipien der vor der Kreditbemessung durchzuführenden Taxation ein, die ein zentrales Problem des landwirtschaftlichen Realkredits im 18. und 19. Jahrhundert darstellten,<sup>49</sup> und die, wie die weiteren Ausführungen noch zeigen werden, auch für die Sicherheit der Zinszahlungen von erheblicher Bedeutung war. Insgesamt wirkt der Plan Bührings deshalb unausgewogen, und es bleiben zentrale Fragen in bezug auf die Ausgestaltung der zu errichtenden Generallandschaftscasse unbeantwortet, so dass vor diesem Hintergrund die Ablehnung nicht überraschen mag. Auch wenn Bühring zumindest unmittelbar keine positive Resonanz auf

---

<sup>46</sup> Ein derartiger Ausschluss des Vollstreckungsschutzes war Ende des 18. Jahrhunderts bspw. im bayerischen Recht verankert. Preußisches Landrecht erlaubte dem Schuldner dagegen Terminverschiebungen, Aussetzungen bei zu niedrigen Geboten und die Bewilligung von Ratenzahlungen; vgl. Schönmann (1993), S. 828.

<sup>47</sup> Vgl. Wegener (1918), S. 59.

<sup>48</sup> Vgl. Wegener (1918), S. 60.

<sup>49</sup> Vgl. die detaillierten Übersichten zu den hypothekarischen Beleihungsgrundsätzen der preußischen Landschaften und anderen Hypothekenbanken bei Christians (1892) sowie bei Heiligenstadt und Kautz (1907). Vgl. auch Neuberger (1997), die zeigt, welche detaillierten Überlegungen Johann Heinrich von Thünen im Rahmen seines Vorschlags zur Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg anstellte, um eine auch von Gläubigerseite akzeptierte Ausmittlung des Pfandwertes von landwirtschaftlichen Gütern zu erreichen.

seine Eingabe erfahren hat, finden sich doch die wesentlichen Elemente seines Plans und insbesondere nahezu unverändert die meisten Forderungen zum Gläubigerschutz in der späteren Umsetzung wieder. Außerdem wird in einem Artikel der Schlesischen Provinzialblätter vom März 1799<sup>50</sup> darauf hingewiesen, dass das Reglement der Schlesischen Landschaft vom 9. und 15. Juli 1770, dem ausdrücklich Gesetzeskraft zugesprochen wird,<sup>51</sup> als detaillierte Ausarbeitung der in der Kabinettsordre vom 29. August 1769 vorgegebenen Richtlinien auf Anregung Bührings entstand. Worin nun die Unterschiede zwischen Bührings Eingabe und dem Reglement der Schlesischen Landschaft bestanden, zeigt der folgende Abschnitt.

#### 4. Das Reglement der Schlesischen Landschaft

Das Reglement der Schlesischen Landschaft ist vergleichbar mit der Satzung eines heutigen öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituts. Es dokumentiert den rechtlichen Rahmen hinsichtlich Organisation, Finanzierung, Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der mit Geschäftssitz in Breslau neu gegründeten Bank. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die mit der Organisationsstruktur durchgesetzten Interessen der einzelnen beteiligten Parteien zu: des kreditsuchenden Landadels, der auf attraktive Anlagealternativen bedachten Kaufmannschaft und nicht zuletzt der gesetzgeberischen zentralstaatlichen Instanz in Form des preußischen Königs. Die Interessen der Kaufmannschaft erscheinen eindeutig. Der Landadel befand sich als dringend kreditsuchende Gruppe in einer Position, die abgesehen von dem Verweis auf die Folgen eines Kollektivbankrotts kaum Verhandlungsmacht besaß. Somit bleiben in erster Linie die Position und die Interessen der preußischen Zentralregierung zu klären.

Die Aufgabe der Zentralregierung war vor allem zu verhindern, dass sich die wirtschaftliche Situation der schlesischen Landwirtschaft weiter verschlechterte. Die finanzielle Situation des schlesischen Landadels galt es, gerade auch mit Blick auf eine Stabilisierung der militärischen Lage zu festigen. Die adlige Führungsschicht der gerade eroberten Provinz Schlesien sollte durch ökonomische Anreize an Preußen gebunden werden.<sup>52</sup> Die Staatskassen erlaubten allerdings keine direkte Unterstützung im benötigten Umfang, so dass es zu der Kreditvergabe durch die bürgerliche Privatwirtschaft keine Alternative gab. Weil diese ihr Engagement aber von Verbesserungen des Schutzes ihrer finanziellen Ansprüche abhängig machte, kann es nicht verwundern, dass dieses Begehren im Reglement der Landschaft seinen Niederschlag gefunden

---

<sup>50</sup> Vgl. Wegener (1918), S. 56–63.

<sup>51</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 183.

<sup>52</sup> Vgl. Stutzer (1976).

hat. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend zunächst in Abschnitt 4.1 die Ausgestaltung der Pfandbriefe und die Einnahmequellen der Landschaft erläutert und den Vorschlägen der Bühring'schen Eingabe gegenübergestellt. Anschließend geht Abschnitt 4.2 insbesondere auf die Aufbauorganisation der Landschaft und die dort festgeschriebenen zentralstaatlichen Kontrollrechte ein. In Abschnitt 4.3 werden dann die verschiedenen Instrumente des Gläubigerschutzes vorgestellt, die anschließend in Abschnitt 4.4 im Rahmen der zusammenfassenden Bewertung der im Reglement enthaltenen Regeln hinsichtlich ökonomischer Effizienz und Effektivität zu beurteilen sind.

#### **4.1 Pfandbriefausgestaltung und Einnahmequellen der Schlesischen Landschaft**

Wie schon der Bühring'sche Plan so enthielt auch das Reglement die Verbriefung und die dadurch induzierte Handelbarkeit der Agrarkredite. Das Schlesische Landschaftsreglement erlaubte erstmals in Preußen die Emission von Pfandbriefen, die als „Hypotheken-Instrumente“ definiert werden, „welche von den verbundenen Schlesischen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals als wegen der richtigen und prompten Abführung der Interessen ihrem Inhaber garantirt werden.“<sup>53</sup> Die Attraktivität dieser Pfandbriefe basierte auf der Trennung von Gläubigern und Schuldnern durch die Zwischenschaltung eines Intermediärs in Form der für die Schuld garantierenden Landschaft, an die Gläubiger allein ihre Forderungen richten konnten. Daher waren die Pfandbriefinhaber niemals in ein mögliches Konkursverfahren eines Rittergutsbesitzers verwickelt und von allen gerichtlichen und andersartigen Konkurskosten befreit.

Das Emissionsvolumen für die Pfandbriefe durfte die Hälfte des zuvor durch die landschaftliche Taxe ermittelten Gutswertes nicht übersteigen<sup>54</sup> und musste direkt nach der Ausstellung, die nur zu zwei Terminen, zu Weihnachten oder zu Johanni, erfolgen durfte, sowohl in das Hypothekenbuch als auch in das von der Landschaft zu führende Landschaftsregister eingetragen werden.<sup>55</sup> Dabei durften den Pfandbriefen keine andersartigen Hypotheken vorstehen. Die Ausgabe der Pfandbriefe erfolgte durch die Kreditnehmer wie in Bührings Plan, allerdings in einer anderen Ausgestaltungsform. Beabsichtigte ein Kreditnehmer, Pfandbriefe auszugeben, obwohl er bereits andere Hypotheken aufgenommen hatte, so musste er diese zunächst in Pfandbriefe umschreiben lassen.

<sup>53</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 91 (Th. 1, Cap. I, § 1).

<sup>54</sup> Mauer (1907), S. 5, weist darauf hin, dass das Taxsystem derart gestaltet war, dass de facto eine Zweidrittelbeleihung stattfand. 1858 wurde die Quote auch de jure auf 2/3 des Gutswertes erhöht; vgl. Mauer (1907), S. 42.

<sup>55</sup> Bühring hatte zum Eintrag der Pfandbriefe keine Stellung bezogen.

Es waren zwei Klassen von Pfandbriefen zu begeben, „Capitals-“ und „Realisationsbriefe“. Für 10% des Emissionsvolumens waren Realisationsbriefe in Stückelungen zu 10 bis 100 Talern auszustellen, die vom Emittenten mit 6% zu verzinsen waren – um 1%-Punkt höher als die Capitalsbriefe. Durch die kleinen Stückelungen sollten sie „die Stelle des baaren Geldes“ vertreten, um „im Publico (zu) circuliren.“<sup>56</sup> Für alle Pfandbriefe wurde den in Erweiterung des Bühring'schen Plans ein Kündigungs- bzw. Liquidationsrecht eingeräumt.<sup>57</sup> Für die Realisationsbriefe wurde zur Abwicklung der Liquidation in Breslau ein „Realisations-Comtoir“ eingerichtet, bei dem die Realisationsbriefe auf Anforderung eingelöst werden konnten. Um dies zu gewährleisten, stellte der König der Landschaft ein von dieser mit 2% zu verzinsendes Kapital zur Verfügung, den sogenannten Realisationsfond, auf den noch gesondert einzugehen sein wird.

Die Capitalsbriefe wurden mit Nennwerten von mehr als 100 Talern ausgestellt und vom Emittenten lediglich mit 5% nominal verzinst.<sup>58</sup> Im Gegensatz zu den Realisationsbriefen bedurften sie im Falle der Einlösung durch den Inhaber einer halbjährigen Aufkündigung, konnten aber jederzeit an andere Anleger veräußert werden.<sup>59</sup> Die Zinszahlungen der Schuldner an die Land-

---

<sup>56</sup> Rabe (1818), Bd. 11, S. 92 (Th. 1, Cap. II, § 9). Dass die Pfandbriefe wie Bargeld zirkulieren sollten, war eine angestrebte Gemeinsamkeit mit den ehemals in den schlesischen Fürstentümern Schweidnitz und Jauer üblichen, auf Pergament ausgefertigten „ledernen Briefen“, auf die in der Königlichen Kabinettsordre direkt Bezug genommen wird. Vgl. Franz (1902), S. 4, und Svarez (1770), S. 18, § 28. Sie gelten gewöhnlich als Vorläufer der Schlesischen Pfandbriefe, was jedoch nur bedingt zutrifft. Die ledernen Briefe waren zwar gerichtlich versichert, wobei das verantwortliche Richterkollegium dafür haftete, dass sie lediglich auf die erste Hälfte eines Guts ausgestellt wurden, jedoch existierte für den Fall eines totalen Ruins keine anderweitige Garantie. Zudem waren sie eher unhandlich, da die Schuldsomme nicht in Teilbeträge unterteilt war, und eigneten sich daher eigentlich nur für den Güterkauf, womit ihnen die einfache Handhabbarkeit von Inhaberbriefen abging. Vgl. Wegener (1918), S. 41, und Brünneck (1910), S. 2.

<sup>57</sup> Erst bei der Konvertierung der Pfandbriefe aller preußischen Landschaften in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts gingen die Inhaber der Pfandbriefe ihres Kündigungsrechts verlustig und konnten ihre Briefe nur noch durch Verkauf liquidieren. Da dies bereits zuvor allgemein üblich war, wurde diese Einschränkung in der Praxis anscheinend nicht als großer Eingriff aufgefasst; vgl. Brünneck (1910), S. 160, und Mauer (1907), S. 6.

<sup>58</sup> Die Zinsverpflichtungen aus den Pfandbriefen ist in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich gesunken. So wurden zunächst die 5igen Briefe von Johanni 1777 mit 4<sup>2/3</sup>% und ab Johanni 1788 nur noch mit 4% verzinst. Beim letzteren Termin waren die ehemals 6igen Realisationsbriefe ebenfalls nur noch mit 4% zu verzinsen und damit den Capitalbriefen auch in soweit gleichgestellt, dass sie nunmehr auch einer halbjährigen Kündigung bedurften; vgl. Brünneck (1910), S. 146, Ziekursch (1927), S. 27, und Wegener (1918), S. 39.

<sup>59</sup> Die Veräußerung der Pfandbriefe war aufgrund der Sicherheit, die ihnen zugeschrieben wurde, in der Regel nicht schwer und wurde in denjenigen Zeiten, in denen die Pfandbriefe über pari gehandelt wurden als besonders attraktiv angesehen. Vgl.



schaftskasse und der Landschaftskasse an die Pfandbriefinhaber orientierten sich an den zwei Terminen Weihnachten und Johanni. Die Schuldner waren in der Woche vor dem jeweiligen Stichtag aufgefordert, ihre Zinszahlungen zu leisten. Die Pfandbriefinhaber hatten sodann bis zu 14 Tage nach dem Stichtag Gelegenheit, gegen Vorlage der Pfandbriefe ihre Zinsen einzufordern.<sup>60</sup> Die geleisteten Zahlungen wurden auf den Pfandbriefen quittiert.

Um seine Kredite zu tilgen, konnte ein Rittergutsbesitzer die von ihm emittierten Pfandbriefe aufkaufen. Dies war allerdings in den ersten 50 Jahren des Bestehens der Schlesischen Landschaft unüblich. So war erst für das Jahr 1830 das Volumen der gelöschten Pfandbriefschuld höher als das der neu ausgefertigten. Bis dahin stieg, wie schon Abbildung 1 anschaulich gezeigt hat, die Nettopfandbriefschuld der schlesischen Rittergüter von (umgerechnet) 66.090 Reichsmark auf 117.568.455 Reichsmark an.<sup>61</sup> Insbesondere in der Folge der Napoleonischen Kriege erhöhte sich die Verschuldung der Rittergüter erheblich, so dass Tilgungen über Rückkauf am Markt in Schlesien bis 1843 kaum praktiziert wurden, da die adligen Gutsherren gerade in den Kriegs- und Nachkriegszeiten, in denen die Pfandbriefe deutlich unter pari notierten, selbst nur mit staatlichen Zinsmoratorien wirtschaftlich überleben konnten.

Wollte der Kreditnehmer sämtliche oder einen Teil seiner emittierten Pfandbriefe zum Nennwert kündigen, musste er dies der Landschaft zunächst ankündigen, die die Inhaber der Pfandbriefe am nächsten Zinszahlungstermin davon in Kenntnis setzte. Erst am übernächsten Termin fand die tatsächliche Ablösung in Höhe des Nennwertes statt. Bei unvollständiger Tilgung musste darauf geachtet werden, dass weiterhin wenigstens ein Zehntel der Darlehenssumme in Form von Realisationsbriefen kursierte. Eine Zwangstilgung konnte der Staat im 18. Jahrhundert auch in mehreren Anläufen gegen die Mitglieder der Landschaft nicht durchsetzen.<sup>62</sup> Erst im Jahr 1839 nutzte die Landschaft die gesamtwirtschaftliche Situation für die Durchsetzung eines Tilgungsfonds, indem sie den Pfandbriefinhabern die Verzinsung von 4% auf 3,5% senkte, das gewonnene halbe Prozent aber nicht an die Schuldner weiterreichte, sondern zur Bildung eines Amortisationsfonds heranzog.

Zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen erhob die Landschaft von den Pfandbriefschuldern zunächst den sogenannten Quittungsgroschen auf die Capitalbriefe, der jeweils bei der Abführung der halbjährlichen Zinsen fällig

---

Mauer (1907), S. 5 f. Man beachte, dass durch die Standardisierung der Zinstermine auch die unterjährige Stückzinsberechnung erleichtert wurde.

<sup>60</sup> Zinszahlungen standen allein demjenigen Inhaber für das ganze letzte Halbjahr zu, der die Pfandbriefe zu Johanni oder Weihnachten vorwies – unabhängig davon, wann er sie erworben hatte. Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 142 f. (Th. 3, Cap. 3, §§ 1–3).

<sup>61</sup> Vgl. Hecht (1908), S. 2 f.

<sup>62</sup> Vgl. Magura (1986), S. 71, und Mauer (1907), S. 166 f.

war; die Realisationsbriefe wurden von dieser Abgabe ausgenommen.<sup>63</sup> Ferner waren vom Kreditnehmer auch einmalige Ausfertigungsgebühren für den Druck der Pfandbriefe zu entrichten,<sup>64</sup> und jeder Rittergutsbesitzer musste vor Kreditaufnahme als Antragsteller die Taxationskosten übernehmen.<sup>65</sup> Zudem hatten die Inhaber der Realisationsbriefe eine spezielle Inkassoprovision zu entrichten.<sup>66</sup>

Als gemeinnütziges und nicht auf Gewinn ausgerichtetes Institut<sup>67</sup> hatten die regelmäßigen Einnahmen der Landschaft vor allem die laufenden Verwaltungs- und Personalaufwendungen zu decken; diese lagen insgesamt bei jährlich etwa 0,5% des Kredit- bzw. Pfandbriefvolumens und damit in einer Größenordnung, die in jener Zeit allgemein als akzeptabel erachtet wurde.<sup>68</sup> Diese Kostenstruktur war nicht zuletzt auf die „schlanke“ Organisationsstruktur zurückzuführen, über die die Landschaft ihrer Tätigkeit nachging und die nachfolgend näher erläutert wird.

## 4.2 Organisationsstruktur der Schlesischen Landschaft

Hinsichtlich der Organisation der Schlesischen Landschaft sei zunächst auf das Kontrollinteresse des preußischen Königshauses verwiesen. Die Landschaften als Vertretung der Stände waren 1741 aufgehoben, die ständische Verfassung war abgeschafft worden. Um mit der Einrichtung eines genossenschaftlich organisierten Kreditinstituts nicht auch eine neue Organisation für die politischen Ambitionen des Landadels zu schaffen, wurde mit der Gründung der Landschaft eine enge Staatsaufsicht verbunden. So war der an der Spitze der Landschaft stehende General-Landschafts-Präsident durch den König zu ernennen. Dieser Präsident besorgte die Staatsaufsicht und konnte

---

<sup>63</sup> Die Höhe dieses Quittungsgroschens ist umstritten. Svarez (1770), S. 51, § 45, bemerkt: „Diese (Schuldner) würden also jährlich außer denen 5 Pro Cent Intereßen, noch einen Groschen von 100 Rthlr. ihrer Capitalsschuld zu bezahlen haben, und dieser Quittungsgroschen wird auf alle die angezeigten Kosten hinlänglich seyn.“ Rabe (1818), Bd. 11, S. 19 und S. 69, geht von gewöhnlich 1/6-Prozent aus. Nach Klein (1982), S. 294, betrug der Quittungsgroschen 4 Groschen pro 100 Taler.

<sup>64</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 177 – 179 (Th. 3, Cap. 9, §§ 3 – 12).

<sup>65</sup> Vgl. Görtz (1877), S. 8.

<sup>66</sup> So war nach dem Reglement verfügt, dass das 6. Prozent des 10. Teils der Hypothekensumme dazu bestimmt war, der Landschaft zur Bestreitung ihrer Kosten zu dienen Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 69, mit Verweis auf Th. 1, Cap. 1, § 14 und Th. 3, Cap. 9, § 3, des Schlesischen Landschaftsreglements.

<sup>67</sup> Vgl. Kayser (1957), S. 1104.

<sup>68</sup> Vgl. Neuberger (1997), S. 98, die sich auf Einschätzungen Thünens zur Höhe des Verwaltungsaufwands bei den auf freiwilligem Zusammenschluß von Rittergutsbesitzern basierenden ritterschaftlichen Kreditvereinen bezieht. Zur heutigen Bedeutung ritterschaftlicher Kreditinstitute vgl. Schiereck (1998).

allen landschaftlichen Zusammenkünften auf Verlangen vorsitzen. Er war Mitglied der Haupt-Landschafts-Commission, die neben dem Präsidenten drei weitere, ebenfalls vom König zu bestätigende Mitglieder der Stände hatte und das geschäftsführende Organ der Landschaft bildete. Die Hauptaufgaben der Kommission bestanden in der Oberaufsicht über den Realisationsfond und in der Organisation von zuvor königlich zu genehmigenden auswärtigen Darlehen, d. h. von Krediten, die eventuell aufzunehmen waren, um die Zahlungsfähigkeit der Landschaft zu gewährleisten. Außerdem war sie letztinstanzliche Schiedsstelle und ersetzte damit Gerichtsentscheidungen.<sup>69</sup>

Der Kommission als Aufsichtsorgan zur Seite stand der Generallandtag (oder als dessen Vertreterversammlung der „Engere Ausschuß“), zu dem die Fürstenthums-Direktoren in Begleitung ihrer Syndici sowie zwei bis vier Abgesandten jedes Fürstenthum-Collegiums zu erscheinen berechtigt waren. Auf ihm erstattete die Kommission Bericht über ihre Tätigkeit und legte auch die den Realisationsfond betreffenden Rechnungen vor. Unterhalb dieser Zentralorgane lag die Leitung auf regionaler Ebene bei den Fürstenthums-Collegien, die je eine der acht bzw. neun Fürstenthums-Landschaften repräsentierten. An ihrer Spitze stand jeweils ein von den Mitgliedern für sechs Jahre gewählter Direktor,<sup>70</sup> wobei auch der Fürstenthums-Director vom König bestätigt werden mußte. An ihn hatten die Rittergutsbesitzer ihre Kreditgesuche zu richten, und er verfügte die Aufnahme der Taxe. Die eigentlichen Vollzugsorgane waren die Kreis- bzw. Landes-Ältesten der Landschaft. Sie nahmen die Taxen auf bzw. vollzogen die angeordneten Sequestrationen. Ferner hatten sie überhaupt auf die Wirtschaftsführung der einzelnen Güter ihres Kreises zu achten und einen eventuell festgestellten Missetand, aus dem „für die gemeine Landschaft Unsicherheit oder sonst ein Nachtheil entstehen könnte,“<sup>71</sup> zur Anzeige zu bringen, woraus sich letztlich ein prinzipieller Wirtschaftsvorbehalt der Landschaft auch gegenüber einem nicht mit Kredit belasteten Rittergut ableitete. Ebenso konnte der Besitzer eines derartigen Gutes zum Verkauf seines Gutes genötigt werden, wenn er sich den landschaftlichen Verfügungen nicht beugen sollte. Außerdem legte das Fürstenthums-Collegium die Höhe der für ein bestimmtes Gut aufzulegenden Pfandbriefe fest. Ferner unterlag ihm die Ein- und Auszahlung der Pfandbriefzinsen, die Eintreibung von Rückständen und die Verfügung sowie Beaufsichtigung von Sequestrationen. Sollten Pfandbriefe zur Ablösung gekündigt worden sein, so musste es zudem für die Liquidation sorgen.

<sup>69</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 100 (Th. 2, Cap. II, §§ 15, 16).

<sup>70</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 12, S. 381, § III (Declaration vom 8. September 1791).

<sup>71</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 115 (Th. 2, Cap. IV, S. 38).

### 4.3 Instrumente zum Gläubigerschutz im System der Schlesischen Landschaft

Die vermeintliche Sicherheit der schlesischen Pfandbriefe und damit der Gläubigerschutz für die Pfandbriefinhaber basierte auf dem Zusammenspiel von vier Instrumenten: der Generalgarantie der korporierten Stände, der Solidität der Taxe, den von der Landschaft verwalteten Fonds sowie der konsequenten Durchführung von Sequestration und Subhastation bei Zahlungsverzug der Schuldner. Diese vier Instrumente sollen nachfolgend zunächst vorgestellt und anschließend zusammenfassend bewertet werden.

#### *Die Generalgarantie*

Das wohl spezifischste Merkmal der älteren Landschaften allgemein und auch der Schlesischen Landschaft im besonderen war der staatlich erpresste Zwangszusammenschluss aller im Geschäftsgebiet der Landschaft angesiedelten Rittergüter zu einer Haftungsgemeinschaft. So wurde laut Reglement eine gesamtschuldnerische Haftung in folgender Form vorgeschrieben: „Der Vorzug (...) besteht (...) in der (...) landschaftlichen Garantie, vermöge welcher den Inhabern derselben (Pfandbriefe), außer dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft gehörigen Stände dergestalt verpfändet sind, dass aller (...) Ausfall, dem Creditor von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb (...) baare Zahlung geleistet werden muß.“<sup>72</sup> Diese sogenannte Generalgarantie brachte es mit sich, dass ein Kreditnehmer selbst lediglich bis zur Hälfte des Wertes seines Rittergutes Pfandbriefe emittieren konnte – auch wenn er dennoch mit dem Wert seines gesamten Gutes haftete – unabhängig davon, ob er den landschaftlichen Kredit überhaupt in Anspruch genommen hatte. Ob die Generalgarantie sich so weit erstreckte, dass die Gutsbesitzer gesamtschuldnerisch nicht nur mit ihren Gütern, sondern auch ihrem anderweitigen Vermögen hafteten, ist in der Literatur strittig.<sup>73</sup>

#### *Die Solidität der Taxation*

Die originäre Sicherheit der Pfandbriefe leitete sich aus der Werthaltigkeit der beliebigen Rittergüter ab. Diese Werthaltigkeit wurde im Rahmen der Taxe ermittelt, die auf den am 9. Juli 1770 vom König bestätigten „General-Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaften“ basierte. Die Bewertungsvorschriften wurden im Laufe der Jahrzehnte mehrmals den tatsächlichen

<sup>72</sup> Rabe (1818), Bd. 11, S. 91 (Th. 1, Cap. I, § 2).

<sup>73</sup> Rabe (1818), Bd. 11, S. 25, verneint dies ebenso wie Stutzer (1976), S. 594. Brünneck (1884), S. 334 ff., hingegen interpretiert im Sinne der erweiterten Haftung, während Mauer (1907), S. 4, in diesem Punkt unentschieden bleibt.

betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Landwirtschaft bzw. dem zeitgenössischen Wissen darüber angepasst,<sup>74</sup> erstmals bereits am 20. Februar 1775. En détail wurden die Bewertungsregeln unter Beachtung der jeweils gegebenen örtlichen Besonderheiten lokal festgelegt, mussten aber überregional bestätigt werden.

Die Bewertung der Güter erfolgte, was überraschen mag, weitgehend ertragswertorientiert. Nicht die Größe eines Gutes oder seine Bodenqualität waren entscheidend, sondern es wurde zunächst detailliert der tatsächliche Jahresertrag eines Gutes ermittelt. Dieser Ertrag mit dem Faktor 18<sup>75</sup> multipliziert ergab zusammen mit dem nach strengen Richtlinien festgestellten Wert des adligen Wohnsitzes und nach Abzug aller Betriebskosten bzw. Abgaben den sogenannten Kapitalwert.<sup>76</sup> Um zugleich die Unabhängigkeit der Taxatoren sowie ihr Wissen um die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten, wurden vom Direktor eines jeden Fürstentums ein Landes-Ältester aus demjenigen Kreis, in dem das abzuschätzende Gut lag, sowie ein Landes-Ältester aus einem Nachbarkreis mit der Aufnahme der Taxe beauftragt. Verursachten die angewandten Prinzipien aufgrund mangelnder Wirklichkeitsnähe für die Landschaft einen Schaden oder hatten die Taxatoren bzw. die Revisoren, die die aufgenommene Taxe zu überprüfen hatten, die Prinzipien nicht streng genug beachtet, so waren im ersten Falle die jeweiligen Kreise bzw. Fürstenthümer und im zweiten Falle die betrauten Personen dazu verpflichtet, „der Landschaft gerecht (zu) werden.“<sup>77</sup>

Die positiven Folgen der Taxationsprinzipien konnten selbst Gegner der Landschaft nicht leugnen; so schrieb etwa ein scharfer, anonymer, zeitgenössischer Kritiker des landschaftlichen Systems, „dass der einzige unbezweifelte Vorteil der Landschaft in ihrer Einwirkung auf die Landeskultur bestehe.“<sup>78</sup> Erst durch die Ergebnisse der Taxe wurde offenbar mancher Gutsbesitzer über den tatsächlichen Zustand seines Betriebes aufgeklärt bzw. wurden Ressourcen offenbar, die zuvor unbeachtet geblieben waren.<sup>79</sup> Im Zuge dieser Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation erfolgte zudem eine Verschriftlichung der Wirtschaftsführung, die um 1770, wenn überhaupt, auf den meisten Gütern noch nicht in allzu differenzierter Form vorhanden war.<sup>80</sup> Denn die

<sup>74</sup> Vgl. Stutzer (1976), S. 596.

<sup>75</sup> Der Faktor 18 entspricht etwa dem Rentenbarwertfaktor bei einem Zinssatz von 5 % und einer Laufzeit von 50 Jahren.

<sup>76</sup> Vgl. Stutzer (1976), S. 594. Vereinfachend gibt Magura (1986), S. 228, als Kapitalwert das 20fache des Reinertrages an.

<sup>77</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 142 (Th. 3, Cap. II, §§ 8, 9), aber auch Pleyer und Bellingner (1981), S. 10.

<sup>78</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 27.

<sup>79</sup> Vgl. Zöllner (1793), S. 399.

<sup>80</sup> Vgl. Stutzer (1976), S. 593.

Taxationsprinzipien honorierten eine möglichst genaue Buchführung und gingen gar davon aus, dass in denjenigen Fällen, „wo keine Wirthschafts-Rechnungen vorhanden sind, (...) solches in den mehrsten Fällen die Präsomtion einer unordentlichen Wirthschaft (giebt)“, so dass die Ertragswertkalkulation pauschal am unteren Ende der Taxationsskala angesiedelt wurde.<sup>81</sup>

Da Ertragssteigerungen zumindest bei Vorhandensein funktionierender Märkte für landwirtschaftliche Produkte das Einkommen der Rittergutsbesitzer erhöhen, sollte dies als Anreiz für eine effiziente Produktion ausreichen. Nicht nur die Aussicht auf Einkommenssteigerungen, sondern auch der Zugang zu neuen, über Pfandbriefe begebenen Krediten entfaltete jedoch offenbar eine eigene Anreizwirkung. So bemerkt Mauer, dass durch die Aussicht auf weitere Kredite ein „rationalistisch-kapitalistischer Geist“ in die Landwirtschaft eingezogen sei, der dafür gesorgt habe, dass sich die „Bedarfsdeckungswirtschaft“ zu einer „Erwerbswirtschaft“ entwickelt habe.<sup>82</sup>

### *Die von der Landschaft verwalteten Fonds*

Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Landschaft sicherzustellen, verfügte das Reglement die Einrichtung von zwei Fonds, von denen der Realisationsfond vom König „zu Ewigen Zeiten“ als Darlehen gewährt wurde, und der eigenthümliche Fond durch den Geschäftserfolg der Landschaft aufzubauen war. Um der Zusage gerecht werden zu können, auf jede Anforderung Pfandbriefe einlösen zu können, wurde im Reglement die Errichtung eines „Realisations-Comtoirs“ in Breslau verfügt, das lediglich je vier Wochen nach Johanni und Weihnachten wegen anderweitiger Aufgaben geschlossen blieb. Das Comtoir war der Haupt-Landschafts-Commission, der dieser Fond administratorisch unterstand, Rechenschaft schuldig. Es rechnete jede Woche mit der Kommission in der Art ab, dass es die aufgekauften Pfandbriefe gegen Erstattung des Kaufpreises abgab. Die Kommission konnte die Pfandbriefe ihrerseits weiterveräußern, musste dafür aber einen Termin „durch die öffentlichen Nachrichten“<sup>83</sup> bekannt machen. Für die Pfandbriefe, die die Landschaft zu den Stichtagen der Zinszahlungen im Bestand hatte, war sie berechtigt, sich selbst die anfallenden Zinsen gutzuschreiben. Die ausgezahlten Zinsen flossen jedoch nicht als Einlagen in den Realisationsfond, der stets die-

---

<sup>81</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 204 (Taxat. § 114). In Pommern führte die Errichtung der Landschaft bspw. dazu, dass die Gutsherren mit ihren Pachtbauern schriftliche Pachtkontrakte abschlossen, da die derart ausgewiesene Pacht als dauernder Ertrag auf die Taxe angerechnet wurde. Fehlte ein derartiger Vertrag, mussten die Zahlungen der letzten Jahre in ihrer Höhe konkret belegt werden, was aufgrund der mangelhaften Buchführung häufig kaum möglich war; vgl. Mauer (1907), S. 30.

<sup>82</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 24.

<sup>83</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 168 (Th. 3, Cap. VI, § 15).

selbe Höhe, sei es als Barvermögen, sei es in Pfandbriefen, aufwies, sondern sie dienten neben anderen Einnahmen nach Abzug der laufenden Aufwendungen dem Aufbau der eigenthümlichen Fonds der Landschaft. Das Volumen dieser Fonds stieg, wie Abbildung 2 verdeutlicht, auch in wirtschaftlich schwierigerem Umfeld kontinuierlich an.

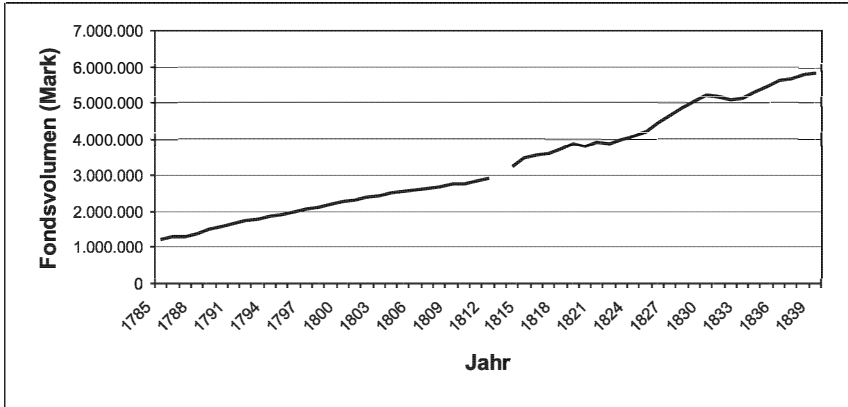


Abbildung 2: Eigenthümliches Fondsvolumen der Schlesischen Landschaft<sup>84</sup>

Diese eigenthümlichen Fonds, von denen neben der Generallandschaft jede Fürstenthums-Landschaft einen eigenen verwaltete, hatte eigenkapitalartigen Charakter in Form von Gewinnrücklagen. Dass den Fürstenthums-Landschaften der überwiegende Teil der Erträge zufließen sollte, erscheint angesichts der Arbeitsverteilung und mit Blick auf die übernommenen Risiken angemessen. Schließlich waren die Fürstenthums-Landschaften für die Taxation und damit für die Höhe der Kreditbewilligung zuständig und auch haftbar.<sup>85</sup> Zudem waren sie es, bei denen zu Johanni und Weihnachten die Capitalsbriefe zu kündigen und einzulösen waren: „Es muß also das Fürstenthums-Collegium, und besonders der Director, für Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.“<sup>86</sup> Dies konnte durch entsprechend terminierte Weiterveräußerung der Pfandbriefe geschehen oder, wenn dies nicht möglich war, aus den Mitteln des eigenthümlichen Fonds. Wenn beides nicht machbar war, sollten auswärtige Darlehen auch von anderen Fürstenthumslandschaften der Schlesischen Landschaft aufgenommen

<sup>84</sup> Daten aus Hecht (1908), S. 16 f. Für einige Jahre kann auch diese Quelle keine Marktdaten liefern, entsprechend sind die Lücken im Verlauf der Abbildung zu erklären.

<sup>85</sup> Vgl. Franz (1902), S. 41.

<sup>86</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 171 (Th. 3, Cap. VII, § 5).

werden. Diese waren verpflichtet, „in so fern solches ohne ihren eigenen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hier-nächst mit Interessen zurück gezahlt werden müssen.“<sup>87</sup>

Ferner waren aus den eigenthümlichen Fonds der Fürstenthums-Landschaften begrenzte, auf einen Notfall zurückgehende Zinsrückstände der Schuldner zu begleichen bzw. diesen Vorschüsse für die Zinszahlung zu gewähren. Bei Gütern, die sich bereits in der Zwangsverwaltung der Landschaft befanden und auf denen aufgrund ihres heruntergekommenen Zustands nicht einmal die halbjährlichen Zinszahlungen erwirtschaftet wurden, hatte die Landschaft ebenfalls mit ihrem eigenthümlichen Fond für die Zinsforderungen der Gläubiger aufzukommen. Zudem war der eigenthümliche Fond als eine Art Feuerwehrfond für Unglücksfälle angelegt worden.

### *Sequestration und Subhastation*

Während Bühring bei Zahlungsrückständen die sofortige Subhastation verlangte, legte das Reglement das Schwergewicht auf die Zwangsverwaltung (Sequestration). Diese sollte, sofern nicht aufgrund höherer Gewalt Zahlungsaufschübe beantragt und gewährt worden waren, sofort nach den halbjährlichen Zinsterminen zu Johanni und zu Weihnachten in die Wege geleitet werden, falls keine Zinszahlungen eingetroffen waren. Das zu dieser Zeit versammelte Fürstenthums-Collegium fertigte sogleich ein Executions-Decret an, das einem Landes-Ältesten im betroffenen Kreis zur sofortigen Vollstreckung „durch expresse Bothen“<sup>88</sup> zugestellt wurde. Dieser Landes-Älteste hatte sich umgehend auf das sequestrierte Gut zu begeben und einen Zwangsverwalter einzusetzen. Dem Landes-Ältesten stand dabei die Super-Revision zu.

Die Sequestration wurde meist mit der Begleichung der säumigen Zinszahlungen, den im Rahmen der Zwangsverwaltung angefallenen Kosten und den zur Konsolidierung des Betriebes von der Landschaft getätigten Investitionen beendet. Jedoch konnte die Sequestration auch nach Begleichung der Außenstände noch eine Fortführung finden, wenn der Wiederaufbau des Betriebes noch nicht abgeschlossen oder wenn der Eigentümer als schlechter Wirt oder mehrfach säumiger Zinszahler aufgefallen war. In derartigen Fällen konnte er auch gezwungen werden, das Gut zu verkaufen. Sollte sich während der Sequestration zeigen, dass aufgrund des desaströsen Zustands des Gutes nicht einmal die laufenden Zinsen zu erwirtschaften waren, so wurde zur Subhastation geschritten – ohne dass es hierzu eines gerichtlichen Titels bedurfte. Dabei brauchte die Landschaft allerdings ein Gebot, das unterhalb der Summe der auf das Gut ausgestellten Pfandbriefe lag, nicht zu akzeptieren.

---

<sup>87</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 179 (Th. 3, Cap. IX, § 15).

<sup>88</sup> Vgl. Rabe (1818), Bd. 11, S. 154 (Th. 3, Cap. V, § 5).



Vergleicht man die vier im Landschaftsreglement festgeschriebenen Elemente des Gläubigerschutzes mit den Anregungen des Bühring'schen Plans, zeigt sich, dass das Reglement hinsichtlich der Subhastation hinter Bührings Plan zurückbleibt, mit Blick auf die Generalgarantie und die verwalteten Fonds aber weiterreicht. (Zur Taxation äußert Bühring sich nicht.) Ob damit insgesamt ein effektiver Schutz der Kreditgeber erreicht wurde, zeigt der nächste Abschnitt.

#### **4.4 Effektivität des Gläubigerschutzes im System der Schlesischen Landschaft**

Angesichts des hohen Kreditvolumens, das die adligen Rittergutsbesitzer durch die Einrichtung der Schlesischen Landschaft in Form von Pfandbriefemissionen aufnahmen, ist die Gründung dieses Realkreditinstituts sicherlich als erfolgreich zu bewerten. Auch die über lange Jahre sehr stabile Kursentwicklung der Pfandbriefe und die daraus abzuleitende gute Bonität der Schuldner ist als Indiz in diese Richtung aufzufassen. Das zentrale Ziel bei der Gründung der Bank, den Rittergutsbesitzern Möglichkeiten zur Um- und Neuverschuldung zu öffnen, konnte deshalb gegen Ende des 18. Jahrhunderts als erreicht betrachtet werden. Aber den Schluss daraus zu ziehen, dass die durch die Kreditvergabe zum Ausdruck kommende offensichtliche Erwartungshaltung der Pfandbriefinhaber in die Sicherheit ihrer Geldanlage auch auf eine tatsächlich einen effektiven Kreditgeberschutz gewährende Institution beruht, wäre voreilig. Die ersten Geschäftsdekaden sind als eine prosperierende Nachkriegsepoche zu verstehen, ein wirtschaftliches Umfeld, in dem der im Schlesischen Landschaftsreglement verankerte Schutz der Finanziers seine nachhaltige Leistungsfähigkeit nicht unter Beweis stellen musste. Gerade in Krisenzeiten sollten dagegen mögliche Schwachstellen offenbart werden. Um diesen Aspekt nun näher zu untersuchen, werden nachfolgend zunächst die einzelnen unter 4.3 vorgestellten Instrumente des Kreditgeberschutzes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit analysiert, bevor diese Erkenntnisse dann mit der tatsächlichen historischen Entwicklung konfrontiert werden.

##### *4.4.1 Einzelbewertung der Instrumente zum Kreditgeberschutz*

Die Organisation der Schlesischen Landschaft kann im Sinne des Kreditgeberschutzes dann als nachhaltig erfolgreich betrachtet werden, wenn auch in wirtschaftlich schwierigem Umfeld eine sichere und liquide Bedienung der im Reglement festgelegten Zahlungsansprüche der Pfandbriefinhaber gewährleistet ist. Dann besteht für die Kreditgeber kein Anreiz zur kurzfristigen Liquidation ihrer Ansprüche, der wiederum die Institution in ihrer Existenz gefährden

würde.<sup>89</sup> Eine diesbezügliche Liquiditäts- und Bonitätsanalyse geht zweistufig vor. Zunächst ist zu untersuchen, inwieweit die Landschaft selbst in der Lage war, ihre potentiellen Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgemäß zu erfüllen (Liquiditätsaspekt). Danach gilt es dann festzustellen, ob die institutionellen Regelungen geeignet waren, eine nachhaltige Werthaltigkeit der Kreditforderungen zu garantieren (Bonitätsaspekt).

Nicht nur sicher, sondern auch jederzeit liquidierbar sind die aus den Pfandbriefen abgeleiteten Forderungen, wenn die von den Fonds verwalteten Mittel der Landschaft auf jeden Fall ausreichen, die täglich fälligen Realisationsbriefe auszuzahlen. Da diese liquiden Mittel aber bereits seit dem Jahr 1771 stets nur deutlich weniger als 10% des ausstehenden Pfandbriefvolumens ausmachen,<sup>90</sup> hätte der Bestand nie ausreichen können, in Krisenzeiten mit illiquiden Schuldnern alle berechtigten Forderungen zu bedienen. Ob in derartigen Krisenfällen kurzfristig anderweitig liquide Mittel beschaffbar gewesen wären, erscheint zumindest zweifelhaft. Der Liquiditätsaspekt muss demnach negativ beurteilt werden. Deshalb müssen die anderen Instrumente geeignet sein, den Kreditgebern die Sicherheit ihrer Forderungen zu gewährleisten, um so bereits im Vorfeld einer möglichen Panik (Bank Run) entgegenzuwirken.

Auch wenn politische Ausnahmesituationen hier zunächst aus der Betrachtung ausgeblendet bleiben, erscheint allein die Einrichtung eines derartigen Realisationsfonds und die damit verbundene Liquidationsgarantie unverständlich, versetzt sie doch die Landschaft in die Stillhalterposition einer Zinsoption. Steigt das Marktzinnsniveau für entsprechende Laufzeiten über 6%, sinkt der Wert der Realisationsbriefe unter pari bei gleichzeitigem Liquidationsrecht zu pari. Eine rationale darauf aufbauende Anlagestrategie würde einem Pfandbriefinhaber nahe legen, bei einem entsprechenden Zinsanstieg die Wertpapiere der Landschaft zu pari anzudienen, den Liquidationserlös kurzfristig in anderweitige Kredite anzulegen und bei einem späteren Absinken des Zinsniveaus diese Position wieder zu drehen. Um bei Zinskonstellation über dem Satz von 6% den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, müsste der Fond in Phasen steigender Zinsen ein Barvolumen in Höhe der ausgegebenen Realisationsbriefe besitzen. In Phasen niedriger Zinsen sollte der Fond dagegen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein halbwegs funktionierender Sekundärmarkt für die Realisationsbriefe existiert, was angesichts der Ausgestaltung in normalen Zeiten auch unproblematisch war.

Leider gibt es keine Aufzeichnungen, die Auskunft darüber geben, warum der Schlesischen Landschaft ganz ausdrücklich entgegen den Vorschlägen

---

<sup>89</sup> Auf die theoretische Fundierung dieser Argumentation durch Gorton und Pennacchi (1990) wurde oben bereits verwiesen. Siehe aber auch Calomiris und Kahn (1991).

<sup>90</sup> Vgl. Hecht (1908), S. 2–16, sowie die Abbildungen 1 und 2.

Bührings eine derartige Verpflichtung zur Fristentransformation aufgebürdet wurde. Mit der Finanzierung unkündbarer Kredite durch halbjährig kündbare Pfandbriefe hat dieses erste öffentlich-rechtliche Realkreditinstitut jedoch ein Risiko übernommen, für das es offensichtlich auch eine Marktlösung gegeben hätte. Es ist zwar müßig, darüber zu spekulieren, ob bei einem generellen Verzicht auf das Kündigungsrecht die liquiden Mittel der Landschaft ausgereicht hätten, über eine längere Krisenperiode zumindest die Zinsforderungen der Gläubiger zu bedienen und dadurch die Bonität der Pfandbriefe soweit aufrechtzuerhalten, dass auch in gesamtwirtschaftlich schwierigen Situationen weitere Kreditaufnahmen zu tragbaren Konditionen möglich gewesen wären. Aber die freiwillige Übernahme des Fristentransformationsrisikos bringt das Kreditinstitut in Zeiten, in denen Gläubiger vom Recht auf Kündigung Gebrauch machen, angesichts des begrenzten liquiden Fondsvermögens in eine Position, in der die Rückzahlungserwartung der Pfandbriefinhaber in die Bank schweren Schaden nimmt. Da aber – wie Gorton und Pennacchi (1990) sowie Calomiris und Kahn (1991) theoretisch herleiten – die Bonität der Bank gleichzeitig auch die Erwartung der Zahlungsfähigkeit der Schuldner ausmacht, nimmt auch die Bonität der letztgenannten mit der Illiquidität der Landschaft Schaden.

Bilden die von der Landschaft verwalteten Fonds das zentrale Instrument zur Gewährleistung der Liquidität der Pfandbriefforderungen, sind die in den Taxationsvorschriften dokumentierten Bewertungsgrundlagen für das Sicherungsgut als vorrangige Sicherheit der Gläubigeransprüche zu betrachten. Gemäß den Taxationsvorschriften wurde der Wert eines Rittergutes grob auf das 20-fache des jährlichen Reinertrages festgelegt. Selbst unter der zurückhaltenden Annahme, dass mit der Ermittlung dieses Reinertrages die wahre Geschäftsentwicklung korrekt erfasst wurde und die Taxation in einer Periode erfolgte, die der durchschnittlichen längerfristigen Entwicklung des Gutes entsprach (der Taxwert demnach nicht nach oben verzerrt festgelegt wurde), wird diese Regel kaum die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Schuldners und damit eine sichere Zinseinnahme für die Gläubiger garantieren. Denn der Taxwert impliziert, dass bei einer Fremdkapitalquote zur Finanzierung des Rittergutes von 50% und einem Zinssatz von 5% bereits die Hälfte des Reinertrags für Zinszahlungen aufzubringen ist. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist aber von einer weitgehenden Ausschöpfung der Finanzierungsmöglichkeiten durch Pfandbriefemissionen und damit einer Fremdkapitalquote von 67% auszugehen. Wenn dann noch die geforderte Effektivverzinsung bei Ausgabe der Pfandbriefe steigt, kann sich der Kapitaldienst schnell auf Dreiviertel des Reinertrags guter Jahre belaufen. Sinkt bei einer hohen Zinslast der Reinertrag bspw. bedingt durch Ernteausfälle um ein Drittel, decken die Erträge bereits nicht mehr die Zinsforderungen, so dass bei fehlenden anderweitigen Geldquellen der Schuldner Zwangsmaßnahmen der Landschaft drohen.

Zwangsmaßnahmen der Landschaft in Form von Sequestrationen und Subhastationen können zweifelsohne als effektive Instrumente zur Überwindung von Problemen asymmetrischer Information angesehen werden, die verhindern, dass die Pfandbriefemittenten Teile ihrer Erträge aus den Rittergütern gegenüber ihren Gläubigern verheimlichen, um sich so den Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Insofern tragen diesbezügliche Regelungen sicherlich zum Schutz der Gläubigerinteressen bei. In einer Situation aber, in der aufgrund verfehlter Bewertungsvorschriften auch durch Sequestrationen die Zinszahlungen nicht zu sichern sind und bei Subhastationen der Versteigerungserlös die Forderungen der Pfandbriefgläubiger nicht deckt, können diese Instrumente kaum zum Gläubigerschutz beitragen. Es ist dann sogar fraglich, ob es überhaupt sinnvoll ist, bei weit verbreitetem Zahlungsverzug in großem Umfang Sequestrationen und Subhastationen zum Einsatz zu bringen, auch wenn dies im Reglement so vorgesehen ist.

Mit der Infragestellung der Erfolgsaussichten von Sequestration und Subhastation in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Rezession ist auch die Effektivität des vierten Instruments zum Gläubigerschutz, der Generalgarantie, fraglich. Dieser Wert der Generalgarantie als Instrument des Kreditgeberschutzes wird allerdings bereits von den Konstrukteuren der Schlesischen Landschaft angezweifelt. Schon Svarez schreibt in seinen „Gedanken eines Patrioten“, dass diese Garantie „ganz überflüssig“ und nur zur „Beruhigung des Publici“ sowie zur „dauerhaften Erhaltung des Systems, und deßen Grund-Gesetze nothwendig“ sei.<sup>91</sup> In der Tat erscheint es schwer vorstellbar, dass in einem wirtschaftlichen Umfeld, in dem Rittergüter bei Zwangsversteigerungen kaum Preise realisieren, die die Forderungen der Pfandbriefgläubiger befriedigen, durch Anwendung der Haftungsverpflichtung aus der Generalgarantie weitere Rittergutsbesitzer in den Konkurs gebracht werden. Dementsprechend wurde auch zu keiner Zeit die Generalgarantie zur Anwendung zugelassen, noch wurde offen mit ihrer Anwendung gedroht.<sup>92</sup>

Damit bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass die institutionelle Ausgestaltung der Schlesischen Landschaft eine nachhaltige Sicherheit der Kreditgeberansprüche kaum gewährleisten konnte. Schon die extreme, völlig unbe-

---

<sup>91</sup> Vgl. Svares (1770), S. 45 f. Brünneck (1910), S. 169 f., vertritt sogar die Meinung, „dass den Inhabern der Pfandbriefe aus der Generalgarantie überhaupt kein unmittelbar gegen die einzelnen zur Landschaft verbundenen Grundeigentümer geltend zu machender Anspruch entsteht. Ihr Recht beschränke sich bei Zahlungsunfähigkeit der Landschaft lediglich darauf, dass sie „zu verlangen berechtigt sind, dass sie (die Landschaft) auf das Vermögen ihrer Mitglieder, der einzelnen Grundbesitzer, zurückgreife, um die Forderung ihrer Gläubiger an Zinsen und Kapital zu befriedigen.“

<sup>92</sup> Ähnlich können wir heute beobachten, dass auch bei massiven Schief lagen im Bereich der Kreditgenossenschaften es niemals zu einer Inanspruchnahme der Nachschusspflicht von den Anteilseignern gekommen ist, obwohl diese Option durchweg satzungsmäßig besteht.

sicherte Fristentransformation lässt eigentlich nur den Zeitpunkt der Illiquidität offen, der Liquiditätsaspekt für dieses institutionelle Arrangement ist negativ zu bewerten. Hinzukommen Defizite mit Blick auf den Bonitätsaspekt, denn eine (insbesondere mit Blick auf die Illiquidität des immobilien Sicherungsgutes)<sup>93</sup> unverständlich weite Beleihungsgrenze bedeutet in gesamtwirtschaftlichen Krisenzeiten eine hohe Insolvenzgefahr sowohl für die einzelnen Rittergutsbesitzer als auch insgesamt für die Landschaft als Finanzintermediär. Die Liquiditätsfunktion, die Diamond (1997) als Aufgabe eines Finanzintermediärs formal aufzeichnet, konnte demnach nicht nachhaltig wahrgenommen werden.

#### 4.4.2 Historische Erkenntnisse zum Gläubigerschutz in Krisenzeiten

Dass die verschiedenen Instrumente zur Absicherung der Pfandbriefinhaber in der Tat auch in summa nicht ausreichten, einen effektiven Gläubigerschutz auch in Krisenzeiten zu garantieren, zeigte sich erstmals nach den Napoleonischen Kriegen, als sich der Landadel in einer ähnlichen Situation wie nach dem Siebenjährigen Krieg befand. Zu den Kriegszerstörungen, die die Bewirtschaftung der Rittergüter erheblich einschränkten, waren zusätzlich noch Kriegskontributionen hinzugekommen, die bspw. im Kreis Breslau einem Jahresertrag gleichkamen.<sup>94</sup> Gleichzeitig führte die allgemein angespannte Finanzlage auf den Kapitalmärkten zu einem starken Zinsanstieg, so dass auch schlesische Pfandbriefe, die vor dem Krieg meist mit Agio gehandelt wurden,<sup>95</sup> seit 1806/07 unter pari gesunken waren,<sup>96</sup> womit sich der Pfandbriefkredit entsprechend verteuerte. Als Folge dieser zugespitzten Lage kam es ab 1807 zu einander ablösenden Zahlungsmoratorien und einem weiteren Absinken der Pfandbriefkurse, denn die Landschaften waren zahlungsunfähig geworden.<sup>97</sup> Anfang 1812 belief sich der Kurs der Pfandbriefe auf unter 60%.<sup>98</sup>

<sup>93</sup> Auch Neuberger (1997), S. 97 f., weist auf die Illiquidität des Sicherungsgutes als ein wesentliches Problem im Kreditgeschäft mit Rittergutsbesitzern hin.

<sup>94</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 31.

<sup>95</sup> Diese Entwicklung hatte Bühring in seinem Plan vorhergesagt; vgl. Wegener (1918), S. 60. Am höchsten standen die pommerschen Pfandbriefe mit 112 % im Jahre 1798; vgl. Mauer (1921), S. 43.

<sup>96</sup> Vgl. Magura (1986), S. 222.

<sup>97</sup> Franz (1902), S. 21, bemerkt hierzu: „Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. November 1813 wurde der am 14. August 1813 gegebene Befehl wegen der Suspension aller Exekutionen auf Kapital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitz bis zum 1. April 1814 verlängert und zugleich ausdrücklich auf die Kreditsysteme ausgedehnt.“

<sup>98</sup> Vgl. Magura (1986), S. 222, und Mauer (1907), S. 32. Hecht (1908) gibt leicht abweichend für das Jahr 1812 ein absolutes Kursminimum von 58 % für die schlesischen (S. 23) und von 33,5 % für die ostpreußischen Pfandbriefe an (S. 230). Erst ab 1835 bewegten sich letztere bis 1843 wieder über pari.

Abbildung 3 gibt für die Kursentwicklung der von der Schlesischen Landschaft gegebenen Pfandbriefe einen Überblick.

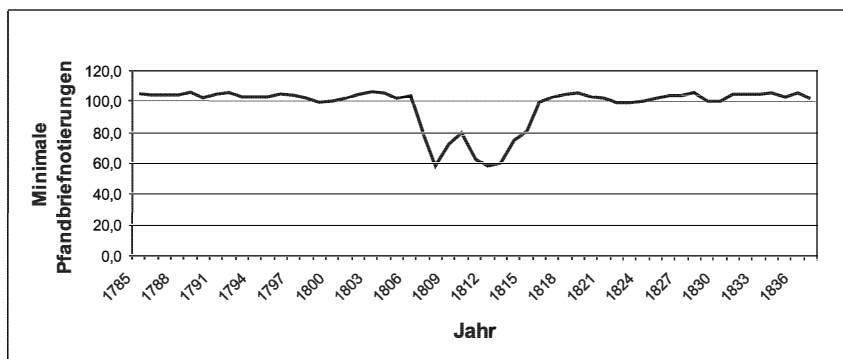


Abbildung 3: Minimale Pfandbriefnotierungen der Schlesischen Landschaft<sup>99</sup>

Vor dieser angespannten Finanzmarktsituation musste nicht nur der kriegsbedingte Investitionsbedarf gedeckt werden. Nach dem Krieg kam es zu umfangreichen Kündigungen von Capitalsbriefen, das Kursniveau war auf einem historischen Tiefststand, und die Kündigungen entsprechen vor diesem Hintergrund dem oben aufgezeigten Rational. Überraschend ist vor diesem Hintergrund eher, dass der überwiegende Teil der Pfandbriefe dennoch nicht liquidiert wurde. Auch die Refinanzierung der gekündigten Wertpapiere war natürlich dringend erforderlich. Die Schlesische Landschaft schaffte es immerhin, im Zeitraum von 1815 bis 1820 Pfandbriefe im Volumen von 5.240.000 Talern auszugeben.<sup>100</sup> Dieses Emissionsvolumen ist angesichts der Gesamtkonstellation durchaus beachtlich und muss als Erfolg der Landschaft trotz der aufgezeigten institutionellen Defizite gewertet werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch die Situation der Pfandbriefgläubiger ebenfalls prekär war: die von den Landschaften verwalteten Fonds wären erschöpft gewesen, bevor auch nur alle Inhaber von Realisationsbriefen ihre verbrieften Zahlungsansprüche vorgelegt hätten. Die Taxwerte der Rittergüter waren in Substationen, wenn diese denn überhaupt angestrengt wurden, nicht zu erreichen; und die Ansprüche aus der Generalgarantie wurden den Gläubigern staatlich geschützt willkürlich vorenthalten.

Es ist zweifellos schwierig zu belegen, dass eine finanzielle Krise in Kriegzeiten letztendlich auf Defizite in der institutionellen Ausgestaltung der Landschaft zurückzuführen ist. Aber es gibt immerhin drei Aspekte, die hier zu

<sup>99</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 33 f.

<sup>100</sup> Daten aus Hecht (1908), S. 23 f.

beachten sind. Erstens war bei weitem nicht die gesamte Periode von 1806 bis 1815 als Kriegszeit aufzufassen, und die Pfandbriefkurse blieben auf niedrigem Niveau. Zweitens war auch im Nachkriegsjahrzehnt mit der (nicht kriegsbedingten) Agrarkrise der 1820er Jahre keine grundsätzliche Besserung für die Schlesische Landschaft zu erkennen. Die Kreditwürdigkeit der Landschaften war schwer erschüttert. Aufgrund des starken Preisverfalls für landwirtschaftliche Erzeugnisse war die Mehrzahl der Gutsbesitzer Preußens nicht in der Lage, die laufenden Kreditzinsen zu bezahlen.<sup>101</sup> Dennoch verzichtete man weitgehend auf Sequestrationen, so dass im Geschäftsgebiet der Schlesischen Landschaft nie mehr als 114 Güter (weniger als 3% des Gesamtbestands an Rittergütern) diesem Wirtschaftskuratel unterlagen.<sup>102</sup> Offensichtlich waren die Probleme der Rittergutsbesitzer weniger individuellen Fehlern als viel mehr dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld zuzuschreiben, in dem Sequestrationen keine Aussicht auf Besserung versprachen. Entsprechend war denn auch der Erfolg der Sequestrationen begrenzt. Auf den zwangsverwalteten Gütern wurden kaum die laufenden Zinsen erwirtschaftet und bei der sich daher anschließenden Subhastation zeigte sich, dass der Gegenwert der ausgegebenen Pfandbriefe meist nicht zu erzielen war. Als Konsequenz korrigierte die Landschaft drastisch die Taxationsregeln mit der Folge, dass bei späteren Verkäufen das Taxationsresultat den wirklichen Wert eines Gutes nicht mehr erreichte. Diese restriktive Taxation erhöhte zwar die Kreditwürdigkeit, schränkte aber die Kreditaufnahmemöglichkeiten der Rittergutsbesitzer in einer Situation zusätzlich ein, in der sie Kredite auch deshalb besonders nötig hatten, weil sie aufgrund der Regulierungsgesetze zu einer Neuorganisation ihrer Betriebe gezwungen waren.<sup>103</sup>

Aber auch dieser Situation ließe sich mit dem Argument der Kriegsfolgenbeschäden begegnen. So war die Lage der schlesischen Landwirtschaft insgesamt kaum besser als nach dem Siebenjährigen Krieg und vor der Einrichtung der Schlesischen Landschaft. Produktionsausfälle aufgrund kriegsbedingter Schäden, Restriktionen bei der Kreditaufnahme, ein verändertes rechtliches Umfeld und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise brachten die Rittergutsbesitzer in eine wirtschaftliche Situation, in der sie lange Zeit nur durch staatliche Moratorien Schutz vor ihren Gläubigern fanden. Erst danach durften auch hier die Pfandbriefinhaber ihre Pfandbriefe kündigen, wobei die betroffene Landschaft jedoch nur zu denjenigen Zahlungen verpflichtet wurde, die ihren eigenen Einnahmen entsprachen.<sup>104</sup>

<sup>101</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 34.

<sup>102</sup> In Westpreußen stieg die Anzahl der zwangsverwalteten Güter von 135 im Jahre 1821 auf 250 im Jahre 1826. Gleichzeitig befanden sich in Ostpreußen mit 154 Gütern mehr als ein Viertel derjenigen Güter in Sequestration, die den Pfandkredit in Anspruch genommen hatten. In Pommern waren in der Zeit von 1826 bis 1829 zu keinem Zeitpunkt weniger als 100 Güter hiervon betroffen Vgl. Mauer (1907), S. 34.

<sup>103</sup> Vgl. Mauer (1907), S. 38.

Als dritten Punkt ist nun aber darauf hinzuweisen, dass es nicht nur diese eine große Krise nach den Napoleonischen Kriegen gegeben hat. Die nächste große Krise der schlesischen Landwirtschaft in den 1840er Jahren war aber, wie Treue (1978) ausführt, nicht durch politische Ereignisse angestoßen, sondern die Kausalität war eindeutig umgekehrt, und den Ausgangspunkt kann man in typischen unternehmerischen Risiken finden, die für die Rittergutsbesitzer schlagend wurden. Die Krise erwuchs aus der Bodenspekulation und wurde 1844 durch schwere Missernten, Rinderpest und Überschwemmungen verschärft, die dazu führten, dass die Versorgung der stark angewachsenen Landbevölkerung nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet war. Die Kurse der Pfandbriefe sanken erneut stark ab, und das Pfandbriefvolumen ging erstmals überhaupt bis zum Ende der 1840er Jahre nachhaltig um etwa 14% zurück.<sup>105</sup> Diese zweite Krise war also in ihren Auswirkungen noch viel dramatischer als die erste in der Folge der napoleonischen Kriege. Erst dreißig Jahre später erreichten die Preise der Pfandbriefe wieder das Niveau von 1839, das Umlaufvolumen von 1839 wurde 1853 wieder erzielt. Im historischen Rückblick ist der Schlesischen Landschaft somit bestenfalls ein bedingter (Schönwetter-)Erfolg zuzugestehen.

## 5. Schlussbemerkung und Ausblick

Zeigte bereits die Analyse der einzelnen Elemente des Kreditgeberschutzes im System der Schlesischen Landschaft die institutionell bedingten Unzulänglichkeiten der dort getroffenen Schutzmaßnahmen, so entsprechen die historischen Erfahrungen den aufgezeigten Defiziten. Es ist augenfällig, dass alle Plausibilitätsüberlegungen zur fehlenden Qualität des Schutzes der Pfandbriefeigner ihre historische Bestätigung finden. Ohne umfangreiche staatliche Interventionen hätte keine der im 18. Jahrhundert gegründeten Landschaften die schweren wirtschaftlichen Krisen des 19. Jahrhunderts überstanden. Die Refinanzierung der landwirtschaftlichen Kredite über Pfandbriefe und damit verbunden die Sicherheit der von den Kapitalgebern bereitgestellten Mittel, die in der Theorie der Finanzintermediation als kritischer Erfolgsfaktor für die Akzeptanz und damit den langfristigen Erfolg eines Finanzintermediärs gesehen werden, waren in Krisenzeiten nicht gegeben.

Die Aufgabe, mit der Etablierung eines Finanzintermediärs in ein bis dato marktorientiertes direktes Kreditwesen ein sowohl stabiles wie auch effizientes Bankensystem zu erreichen – die Aufgabe, der heute die Transition Economies gegenüberstehen – ist bei der hier analysierten Schlesischen Landschaft

---

<sup>104</sup> Vgl. Franz (1902), S. 24.

<sup>105</sup> Vgl. Hecht (1908), S. 3–24. Da die berichteten Pfandbriefpreise sich bis 1839 auf Papiere mit einem Nominalzins von 4% beziehen, anschließend auf solche zu 3,5%, wurden diese Daten nicht in die obigen Abbildungen mit aufgenommen.



nicht gelungen. Verschiedene institutionelle Defizite in der Konstruktion des ersten Realkreditinstituts auf deutschem Boden machten die Landschaft immanently krisenanfällig, so dass gerade dann, wenn eine stabile Institution am dringendsten gebraucht wurde, die Stabilität nicht gegeben war.

Die Erkenntnisse dieser Untersuchung bieten sicherlich Ansatzpunkte für weiterführende Analysen zur effektiven Ausgestaltung des ländlichen Realkredits. So mag es insbesondere auch vor dem Hintergrund des Verständnisses organisationalen Wandels und der Entwicklung der Risikoteilung in einer Volkswirtschaft aufschlussreich sein zu zeigen, von welchen Überlegungen und persönlichen Interessenlagen geleitet sich das ursprüngliche System der Fristentransformation zur heute weitgehend fristenkongruenten Refinanzierung im Realkreditgeschäft entwickelt hat. Die Analyse des Prozesses zum Aufdecken und Lernen aus den institutionellen Defiziten gegebener Arrangements mag dabei helfen, auch in aktuellen Transformationsprozessen unterstützend zu wirken.

### Literaturverzeichnis

- Allen, F./Santomero, A. M.* (1997): A Theory of Financial Intermediation, *Journal of Banking and Finance*, 21, 1461 – 1485.
- (2001): What Do Financial Intermediaries Do? *Journal of Banking and Finance*, 25, 271 – 294.
- v. *Altrock, W.* (1914): *Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen*, Bd. 1, Die ostpreußische Landschaft, Berlin.
- v. *Bissing, W. M.* (1936): *Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft*, Berlin/Leipzig.
- v. *Brünneck, W.* (1910): *Die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften*, Berlin.
- (1884): Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, III. Folge, 8, 48–82 u. 318–356.
- Calomiris, C./Kahn, C.* (1991): The Role of Demandable Debt in Structuring Optimal Banking Arrangements, *American Economic Review*, 81, 497 – 513.
- Christians, W.* (1892): Hrsg., *Die hypothekarischen Beleihungsgrundsätze der preußischen Landschaften und ähnlichen Institute sowie der preußischen, deutschen und fremdländischen Hypothekenbanken*, Berlin.
- Diamond, D. W.* (1997): Liquidity, Banks, and Markets, *Journal of Political Economy*, 105, 928 – 956.
- Döhring, E.* (1957): Carmer, Johann Heinrich Casimir v., in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie*, Bd. 3, Berlin, S. 150.
- Droysen, J. G.* (1859): *Geschichte der preussischen Politik. Zweiter Theil: Die territoriale Zeit, Zweite Abtheilung*, Leipzig.
- Franz, R.* (1902): *Die Landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen. Ihre rechtlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre geschichtliche Entwicklung*, Berlin.

- Gerschenkron*, A. (1962): Title Essay of: Economic Backwardness in Historical Perspective, Cambridge (Mass.).
- Gorton*, G./*Pennacchi*, G. (1990): Financial Intermediaries and Liquidity Creation, *Journal of Finance*, 45, 49 – 72.
- Gorton*, G./*Winton*, A. (1998): Banking in Transition Economies: Does Efficiency Require Instability? *Journal of Money, Credit, and Banking*, 30, 621 – 650.
- v. *Görtz*, K. S. (1877): Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft in systematischer Zusammenstellung der statutarischen und der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dargestellt, 2. Aufl., Breslau.
- Grosch*, H. (1990): „Landschaften“ als Kreditinstitute, *Der langfristige Kredit*, 41, 158 – 159.
- Grünhagen*, C. (1892): Schlesien unter Friedrich dem Großen, Bd. II, Breslau.
- Hagenmüller*, K. F./*Jacob*, A.-F. (1987): Der Bankbetrieb, Bd. 1, 5. Aufl., Wiesbaden.
- Hecht*, F. (1908): Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland, Abt. 3, Bd. 1, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland: Statistik, Leipzig.
- Heiligenstadt*, K. (1907): Hrsg., Ländlicher Meliorations- und Bau-Kredit im Deutschen Reiche, Berlin.
- v. *Hippel*, T. G./*Kord-Ruwisch*, W./*Schmidt*, F. (1927): Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. Ihr Aufbau, ihre Funktionen und ihre Geschichte, Berlin.
- Hosfeld-Guber*, J. (1985): Der Merkantilismusbegriff und die Rolle des absolutistischen Staates im vorindustriellen Preußen, München.
- Jessen*, H. (1962): Das landschaftliche Kreditwesen, Wiesbaden.
- Kayser*, W. (1957): Landschaften, in: M. Palyi, P. Quittner (Hrsg.), Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. II, Frankfurt am Main, S. 1104 – 1105.
- Kellenbenz*, H. (1977): Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. I, München.
- Klein*, E. (1982): Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches (1806), in: Institut für bankhistorische Forschung e.V. (Hrsg.), Deutsche Bankengeschichte Bd. 1, Frankfurt am Main.
- Krug*, L. (1861): Geschichte der preussischen Staatsschulden, Breslau.
- Langer*, T./*Schiereck*, D. (2002): Kreditvergaben über Bürgschaftsbanken: Eine theoretische Analyse zur potentiellen Vorteilhaftigkeit, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 72, 141 – 164.
- Langer*, T./*Weber*, M. (2000): Banken als Finanzintermediäre, in: v. Hagen, J. und J. H. v. Stein (Hrsg.): Obst/Hintner Geld- Bank- und Börsenwesen, Handbuch des Finanzsystems, 40. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart, S. 201 – 231.
- Luhmann*, N. (1968): Vertrauen – Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart.

- Magura, W.* (1986): Geschichte der Landwirtschaft Schlesiens. 2000 Jahre Bauernkultur, Hamburg / Berlin.
- Mauer, H.* (1907): Das Landschaftliche Kreditwesen Preussens. Agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet, Straßburg.
- (1908): Das Landeskreditkassen-Projekt König Friedrich Wilhelms I., Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 21, 220–224.
  - (1921): Die private Kapitalanlage in Preußen während des 18. Jahrhunderts. Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verfassers herausgegeben von E. Wegener, Mannheim / Berlin / Leipzig.
- Meyendorff, A. / Snyder, E. A.* (1997): Transactional Structures of Bank Privatization in Central Europe and Russia, *Journal of Comparative Economics*, 25, 5–30.
- Mieck, I.* (1992): Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: O. Büsch (Hrsg.), *Handbuch der Preussischen Geschichte*, Bd. II, Berlin / New York, S. 3–292.
- Neuberger, D.* (1997): Johann Heinrich von Thünens Beiträge zur Finanzintermediation, *Bankhistorisches Archiv*, 24, 94–103.
- o.V.* (1907): Carmer, Johann Heinrich Kasimir, Graf von in: *Meyers Großes Konversations-Lexikon*, 6. neubearbeitete und vermehrte Aufl., Bd. 3, Leipzig / Wien, S. 769.
- Pleyer K. / Bellinger, D.* (1981): Das Recht der Hypothekenbanken in Europa, München.
- v. Poschinger, H.* (1878): Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Bd. 1. Von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1846, Berlin.
- Rabe, C. L. H.* (1818): Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königlich Preussischen Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Erster Theil, *Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen*, Bd. 11, Halle / Berlin.
- (1818): Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königlich Preussischen Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Zweiter Theil, *Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen*, Bd. 12, Halle / Berlin.
- Reimann, E.* (1884): Über den Ursprung der schlesischen Landschaft, *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens*, 18, 1–25.
- Richter, E.* (1869): Das preussische Staatsschuldenwesen und die preussischen Staatspapiere, Breslau.
- Schiereck, D.* (1998): Ritterschaftliche Kreditinstitute in Deutschland, *Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen*, 21, 360–369.
- Schmidt, R. H. / Hackethal, A. / Tyrell, M.* (1999): Disintermediation and the Role of Banks in Europe: An International Comparison, *Journal of Financial Intermediation*, 8, 36–67.
- Scholtens, B. / v. Wensveen, D.* (2000): A Critique on the Theory of Financial Intermediation, *Journal of Banking and Finance*, 24, 1243–1251.
- Schönmann, H. G.* (1993): Geschichte des deutschen Hypothekarkredits, in: K. Rüchardt (Hrsg.), *Handbuch des Hypothekarkredits*, 3. Aufl., Frankfurt am Main, 819–981.
- Simmel, G.* (1907): *Philosophie des Geldes*, 2. Aufl., Leipzig.

- Stadelmann*, R. (1882): Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Zweiter Theil: Friedrich der Große, Leipzig.
- Stölzel*, A. (1885): Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Berlin.
- Stutzer*, D. (1976): Die Schlesische Landschaft zur Zeit ihrer Gründung 1770 bis 1775, Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift über Agrarpolitik und Landwirtschaft, 54, 585 – 600.
- Svarez*, C. G. (1770): Gedanken eines Patrioten, über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des Schlesischen Adels, mit beygedruckter allerhöchster Königlicher Cabinets-Ordre vom 29ten August 1769, Breslau.
- (1778): Bemerkungen über die Schlesische Landschaft, besonders bey den gegenwärtigen Zeitläufen, Breslau.
- Thorne*, A. (1993): Eastern Europe's Experience with Banking Reform: Is There a Role for Banks in the Transition? *Journal of Banking and Finance*, 17, 959 – 1000.
- Tilly*, R. (1996): Banken, Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte in historischer Perspektive: Ein Überblick, Manuskript zum Vortrag vom 27. 9. 1996 in Berlin.
- Treue* W. (1975): Hypothekenbanken, ländlicher und städtischer Grundstücksverkehr gegen Ende des 19. Jahrhunderts, *Bankhistorisches Archiv*, 1, 53 – 68.
- (1979): Gesellschaft, Wirtschaft und Technik Deutschlands im 19. Jahrhundert, in: H. Grundmann (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Geschichte* Bd. 3, 2. Nachdruck, Stuttgart, S. 377 – 540.
- v. *Wedemeyer*, S.-H. (1888): Ritterschaftliche Kreditinstitute, Nürnberg.
- Wegener*, E. (1918): Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften, Berlin.
- Weyermann*, M. (1910): Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzenanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung, Karlsruhe.
- Ziekursch*, J. (1927): Hundert Jahre schlesische Agrargeschichte. Vom Hubertusbürger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, Breslau.
- Zöllner*, J. H. (1793): Briefe über Schlesien, Krakau, Wieliczka und die Grafschaft Glatz auf einer Reise im Jahr 1791. Zweiter Theil, Berlin.
- Zottmann*, A. (1937): Die Wirtschaftspolitik Friedrich des Großen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kriegswirtschaft, Leipzig / Wien.